

N i e d e r s c h r i f t

(StR/007/2016)

über die 7. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen am Donnerstag, dem 28.07.2016, 16:00 - 22:55 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Stadtrat genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Sitzungspause von 19:15 bis 19:45 Uhr

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage –

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

Gedenken an die Opfer der Anschläge in Würzburg, München und Ansbach

Gedenken an den am 8.7.2016 verstorbenen ehemaligen Leiter des Bürgermeister- und Presseamtes, Herrn Helmut Schmitt

11. Mitteilungen zur Kenntnis

- | | | |
|-------|--|---------------------------------|
| 11.1. | Veranstaltungen August, September und Oktober 2016 | 13-2/139/2016
Kenntnisnahme |
| 11.2. | Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung | 13-2/144/2016
Kenntnisnahme |
| 11.3. | Ergebnisse der repräsentativen Umfrage "Leben in Erlangen 2016"; Bericht 1 | 13-4/010/2016
Kenntnisnahme |
| 11.4. | Ausgewählte finanzwirtschaftliche Kennziffern zum Haushalt 2016 | II/165/2016
Kenntnisnahme |
| 11.5. | Bildung in Erlangen 2016 – 2. Erlanger Bildungsbericht | IV/BB/009/2016
Kenntnisnahme |
| 11.6. | Kulturell genutzte Innenstadtgebäude:
Auswahl des nächsten Sanierungsobjektes | IV/033/2016
Kenntnisnahme |

11.7.	Protokollvermerk aus der 5. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen, TOP17, zu Frage 6 Geruchsverbesserung in öffentlichen Toiletten und Frage 10 Bühne Redoutensaal	242/155/2016 Kenntnisnahme
11.8.	Erstellung eines 20-kV-Elektroanschlusses am Dechsendorfer Weiher Tischaufgabe	41/029/2016 Kenntnisnahme
11.9.	Wettbewerb Zukunftsstadt Tischaufgabe	13/132/2016 Kenntnisnahme
11.10.	Veranstaltung "Deine Stadt und Du" am 23./24. September 2016 Tischaufgabe	31/110/2016 Kenntnisnahme
12.	Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung	
13.	Die Sparkasse Erlangen - Vorstellung des neuen Vorsitzenden des Vorstands mit geschäftspolitischen Informationen und Ausblick	
14.	Einführung von Stadtteilbeiräten hier: Grundsatzbeschluss	13/127/2016 Beschluss
15.	Bestellung der Mitglieder für den Stadtteilbeirat Anger / Bruck für die Amtszeit August 2016 bis 30. April 2020	13/130/2016 Beschluss
16.	Landesgartenschau: Standortgarantie für selbstverwaltetes Jugendhaus – Fraktionsantrag 078/2016 der Erlanger Linken	13/129/2016 Beschluss
17.	Integration der Flüchtlinge in Erlangen hier: Bericht über die Arbeit der Verwaltung in Sachen Flüchtlinge, neue Herausforderungen und erweiterte Arbeitsstrukturen	13/131/2016 Beschluss
18.	Kommunaler Betrieb für Informationstechnik - KommunalBIT; Jahresabschluss 2015	17/009/2016 Beschluss
19.	Bevollmächtigung für die Hauptversammlung der Erlanger Stadtwerke AG am 29. Juli 2016	III/027/2016 Beschluss
20.	Bürgerbegehren "Erhalt der Freifläche Paul-Gordan-Straße/ Fl.Nr. 1945/179"; hier: Entscheidung über die Zulässigkeit und Abhilfe	30/029/2016 Beschluss
21.	Neuerlass der Taubenfütterungsverordnung	30/022/2016 Beschluss

- | | | |
|-----|---|----------------------------|
| 22. | Neuerlass der Sondernutzungssatzung | 30/023/2016/1
Beschluss |
| 23. | Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung | 30/024/2016
Beschluss |
| 24. | Neuerlass der Marktgebührensatzung | 30/027/2016
Beschluss |
| 25. | Änderung der Anlage zur Marktsatzung bezüglich
Weihnachtsmarkt und Christbaummarkt | 30/028/2016/1
Beschluss |
| 26. | Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die
städtischen Verfügungswohnungen | 50/056/2016
Beschluss |
| 27. | Jugendsozialarbeit Übergangsklassen an der Ernst-Penzoldt-Schule | 51/090/2016
Beschluss |
| 28. | Jugendsozialarbeit an der Werner-von-Siemens-Realschule | 51/094/2016
Beschluss |
| 29. | Bestellung von zwei beratenden und einem stellvertretenden
beratenden Mitglied des Jugendhilfeausschusses | 51/093/2016
Beschluss |
| 30. | Anpassung der Richtlinien der Stadt Erlangen für den Abschluss
bürgerlich-rechtlich zu regelnder Sondernutzungen
(Entgeltverzeichnis für Gestattungsverträge) | 232/024/2016
Beschluss |
| 31. | Kultur- und Bildungscampus Frankenhof KuBiC,
Generalsanierung und Erweiterung;
Beschluss der Vorentwurfsplanung gemäß DA- Bau 5.4 | 242/151/2016
Beschluss |
| 32. | Hochwasserschutz an der Schwabach;
Gestalterische Einbindung der Maßnahmen und Wegeführung;
Fraktionsantrag der CSU Nr. 029/2016 | 611/128/2016
Beschluss |
| 33. | Bebauungsplan Nr. 412 der Stadt Erlangen
- Häuslinger Wegäcker West - mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Satzungsgutachten / Satzungsbeschluss | 611/124/2016
Beschluss |
| 34. | Niederlegung des Stadtratsmandates durch Herrn Helmut Wening | 13-2/141/2016
Beschluss |
| 35. | Berufung in den Stadtrat von Herrn Tim Wening | 13-2/142/2016
Beschluss |
| 36. | Vereidigung des neuen Stadratsmitgliedes Herrn Tim Wening | |

37. Personelle Änderungen der Besetzung von Ausschüssen und Gremien durch die Grüne Liste Stadtratsfraktion 13-2/143/2016
Beschluss
Tischauflage
- 37.1. Benennung weiterer Vertreter/innen für den Jugendhilfeausschuss durch die SPD-Stadtratsfraktion 13-2/145/2016
Beschluss
Tischauflage
- 37.2. Bürgerfragestunde gemäß § 37 der Geschäftsordnung für den Stadtrat;
Hortplätze in den Ortsteilen Frauenaarach, Kriegenbrunn, Hüttendorf, Schallershof und Neuses
Tischauflage - Behandlung gegen 17:00 Uhr
38. Anfragen
39. Verabschiedung des Stadratsmitgliedes Herrn Helmut Wening

TOP

Gedenken an die Opfer der Anschläge in Würzburg, München und Ansbach

Protokollvermerk:

Der Stadtrat gedenkt den Opfern der Anschläge in Würzburg, München und Ansbach.

TOP

Gedenken an den am 8.7.2016 verstorbenen ehemaligen Leiter des Bürgermeister- und Presseamtes, Herrn Helmut Schmitt

Protokollvermerk:

Der Stadtrat gedenkt dem am 8.7.2016 verstorbenen ehemaligen Leiter des Bürgermeister- und Presseamtes, Herrn Helmut Schmitt. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik würdigt die Verdienste von Herrn Helmut Schmitt während und nach seiner langjährigen Tätigkeit bei der Stadt Erlangen.

TOP 11

Mitteilungen zur Kenntnis

Protokollvermerk:

Es werden folgende Mitteilungen mündlich zur Kenntnis gegeben:

1. Herr berufsm. StR Dr. Rossmeissl weist darauf hin, dass in der heutigen Sitzung der 2. Erlanger Bildungsbericht an die Mitglieder des Stadtrates verteilt wurde. Der Bericht wird im Herbst im Bildungsausschuss und im Jugendhilfeausschuss auf die jeweiligen Tagesordnungen gesetzt. Eine Behandlung im Bildungsrat ist ebenfalls vorgesehen.
2. Frau BMin Lender-Cassens gibt ergänzend zur Mitteilung zur Kenntnis betr. Elektroanschluss am Dechsendorfer Weiher bekannt, dass noch ein Gespräch mit den Erlanger Stadtwerken und den kulturpolitischen Sprechern stattfinden soll.
3. Frau BMin Dr. Preuß weist darauf hin, dass bei ihrem Vorzimmer zwei Transparente mit der Aufschrift „Menschenwürde ist unantastbar“ für entsprechende Veranstaltungen durch die Fraktionen ausgeliehen werden können.
4. Herr berufsm. StR Beugel führt aus, dass die Regelung des kostenfreien Parkens in der Altstadt an den Donnerstag-Nachmittagen Mitte August ausläuft. Die „Hierlang-Jury“ empfiehlt, insbesondere für das bevorstehende Weihnachtsgeschäft, diese Aktion um ein weiteres halbes Jahr zu verlängern. Dies würde einen weiteren Einnahmeverlust an

Parkgebühren in Höhe von 12.000 €, also insgesamt 24.000 € bedeuten. Die Verwaltung würde dies so handhaben, wenn keine Bedenken seitens des Stadtrates erhoben werden. Herr berufsm. StR Beugel bittet um entsprechende Mitteilung.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 11.1

13-2/139/2016

Veranstaltungen August, September und Oktober 2016

Sachbericht:

August

Di.,	02.08.	17:00 Uhr	Spatenstich Grünzug im Baugebiet 411, Büchenbach
Mi.,	03.08.	10:00 Uhr	Rathausrallye, Begrüßung im Ratssaal
		18:00 Uhr	Schlachtschüsselkerwa Büchenbach, Gasthaus Gütlein

September

So.,	04.09.	10:30 Uhr	Eröffnung Verkaufsausstellung anl. des Bayerischen Imkertages, Heinrich-Lades-Halle
So.,	11.09.	11:00 Uhr	Tag des offenen Denkmals
Di.,	13.09.	09:00 Uhr	Aktion „Sicher zur Schule – sicher nach Hause“, Heinrich-Kirchner-Grundschule, Dompropststr. 6
Mi.,	14.09.	16:00 Uhr	Abschlussveranstaltung Stadtradeln, Rathausplatz
Fr.,	16.09.	19:30 Uhr	Festakt 100 Jahre FSV Erlangen-Bruck, Tennenloher Str. 68
Di.,	20.09.	10:00 Uhr	Grundsteinlegung Funktionsbau des operativen Zentrums am Uniklinikum, Krankenhausstraße 12
		17:30 Uhr	35 Jahre Dritte Welt Laden, Ausstellungseröffnung, Neustädter Kirche
		19:00 Uhr	Vortrag „Meisterfrauen im Handwerk“, Gasthaus Gütlein
Mi.,	21.09.	11:00 Uhr	Eröffnung der Apfelsortenausstellung, Botanischer Garten
Fr.,	23.09.	13:30 Uhr	Eröffnung Bildungskonferenz, E-Werk
		19:00 Uhr	Slam zum Thema „Deine Stadt und Du“, E-Werk
Sa.,	24.09.	10:00 Uhr	Aktionstag „Deine Stadt und Du“, am Schlossplatz, Hugenottenplatz und im Botanischen Garten
		15:00 Uhr	Benefiz-Schwimmtag, Hannah-Stockbauer-Halle
So.,	25.09.		Tag der offenen Tür der Freiwilligen Feuerwehr Erlangen, Hauptfeuerwache Äußere Brucker Straße

Mi.,	28.09.	20:00 Uhr	BÜV Sieglitzhof - Buckenhofer Siedlung, Städtische Wirtschaftsschule (Turnhalle), Artilleriestraße 25
------	--------	-----------	---

Oktober

Mi.,	05.10.	12:30 Uhr	Eröffnungsfeier Neubau Max-Planck-Institut, Staudtstraße 2
		18:00 Uhr	Abschlussveranstaltung Blumenschmuckwettbewerb, Orangerie
Do.,	06.10.	20.00 Uhr	BÜV Hüttendorf, Gasthof Popp, Hüttendorfer Straße 1a
Fr.,	07.10.	18:00 Uhr	Radler-Hearing, Ort noch nicht bekannt
Mo.,	10.10.	10:00 Uhr	Aktion „Saubere Stadt, sauberer Wald, saubere Gewäss-er“, Ort noch nicht bekannt
Sa.,	22.10.	14:30 Uhr	Eröffnung Kreuz und Quer – das Haus der Kirche am Bohlenplatz
		19:00 Uhr	Jubiläumskonzert anl. des 135-jährigen Bestehens des Walter-Rein-Chores, Redoutensaal
Fr.,	28.10.	19:30 Uhr	Ehrungsabend der Feuerwehr, Konferenzraum 14. OG

Städtepartnerschaften und Internationale Beziehungen

Beşiktaş

02.08. - 04.08.	Pfadfindergruppe aus Beşiktaş zu Besuch bei den Erlanger Pfadfindern; anschließend Teilnahme für eine Woche an einem bayerischen Pfadfinder-Camp
12.10. - 13.10.	Antrittsbesuch von Bürgermeister Murat Hazinedar mit Delegation in Erlangen
15.10.	Kulturveranstaltung von ERBES mit der Gruppe „Tango a la Turca“

Brüx/Komotau

17.09. - 18.09.	Jahresversammlung Heimatkreis Komotau
-----------------	---------------------------------------

Cumiana

04.08. - 08.08.	Behindertenkontakte zwischen WAB Kosbach und Selbsthilfegruppe Cumiana in Erlangen
29.08. - 04.09.	Kletterjugend der Alpenvereine beider Städte in Erlangen
24.10. - 30.10.	15 Jahre Freundschaft Erlangen-Cumiana: italienische Woche in Erlangen

Eskilstuna

Bis 26.08.	Ausstellung Erlanger Fotoamateure in der Bibliothek von Eskilstuna
Sommer	Jugendbegegnungsprojekt in Eskilstuna des CVJM Erlangen und Eskilstuna
Bis Mitte September	Ausstellung Lars-Erik Wahlberg in der Galerie Bunsen Götz Nürnberg
17.10. - 28.10.	Ausstellung Erlanger Fotoamateure und Fotoclub Eskilstuna im Erlanger Rathaus
23.10. - 26.10.	Delegationsreise zu offiziellen Feierlichkeiten des Jubiläums in Eskilstuna

Europa

06.10.	Ehrenamtsempfang voraussichtlich mit Verleihung der Europaplakette in Erlangen
--------	--

Jena

01.09. - 06.09.	Internationale Frauenkonferenz in Jena
03.10.	Bürgerreise zum Tag der Einheit nach Jena

Rennes

August	Praktikum einer Rennaiserin in der Stadtbibliothek
18.09.	Diskussion zum Antikriegstag in Erlangen
22.09. - 24.09.	Jubiläumsfeier Club d'affaires franco-allemand in Rennes
10.10.	Empfang des Großen Schüleraustausches aus Rennes in Erlangen
06.10. - 15.10.	Fiddler's Green beim Festival „Le Grand Souffle“ in Rennes

Riverside

15.08. - 08.09.	Schüleraustausch Ohm-Gymnasium und Albert-Schweitzer-Gymnasium in Riverside
22.09. - 27.09.	Service-Klubs in Erlangen

San Carlos

04.08. - 01.09.	Jugendaustausch in San Carlos
Sep. 2016 – Aug. 2017	weltwärts-Freiwilligendienst beim Abenteuerspielplatz Brucker Lache und bei Integration durch Sport

Shenzhen

01.08. - 01.09.	Künstleraustausch Shenzhen – chinesischer Künstler kommt nach Erlangen
08.08. - 19.08.	Ausstellung Künstleraustausch in Erlangen – Arbeiten des chinesischen Künstlers
02.10.	Vorführung einer Kampfkunstgruppe aus Shandong in Erlangen
Oktober/ November	Künstleraustausch Shenzhen mit Michael Jordan in Shenzhen

Umhausen

02.09. - 04.09.	10 Jahre partnerschaftliche Vereinbarung: Fränkisches Fest in Umhausen
-----------------	--

Wladimir

02.08. - 06.08.	Studentenaustausch in Erlangen (FAU, Universität Wladimir)
09.08. - 20.08.	Jugendaustausch in Erlangen (Stadtjugendring)
10.08. - 21.08.	Jugendaustausch in Erlangen (BDKJ, Uni Wladimir, Rosenkranzgemeinde)
20.08. - 31.08.	Bürgerreise nach Wladimir (privat organisiert in Zusammenarbeit mit VHS)

24.08. - 12.09.	Psychiatricaustausch in Wladimir (Barmherzige Brüder Gremsdorf)
28.08. - 06.09.	Sportaustausch in Erlangen (Badminton TV 48)
01.09. - 31.12.	Studentenaustausch in Erlangen (FAU, Universität Wladimir)
18.09. - 22.09.	Medizinaustausch in Wladimir (Prof. Rascher, Kinderklinik, mit Kollege)
22.09. - 29.09.	Service-Klubs in Erlangen (Soroptimist)
04.10. - 11.10.	Schulaustausch in Erlangen (Fridericianum, Schule Nr. 17)
05.10. - 15.10.	Jugendaustausch in Erlangen (Lingua)
07.10. - 09.10.	Universitätsaustausch in Wladimir (LS Missionswissenschaften FAU an Uni Wladimir)

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 11.2

13-2/144/2016

Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung

Sachbericht:

Seit der letzten Stadtratssitzung wurden die in der Anlage aufgeführten Stadtrats- und Fraktionsanträge gestellt.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 11.3

13-4/010/2016

**Ergebnisse der repräsentativen Umfrage
"Leben in Erlangen 2016"; Bericht 1**

Sachbericht:

Mit dem Bericht 5/2016 der Reihe „Statistik aktuell“ werden die ersten Ergebnisse der repräsentativen Bürgerbefragung „Leben in Erlangen 2016“ zur Kenntnis gegeben. Die Befragung wurde im Juni 2016 abgeschlossen. Die Rücklaufquote lag bei 50,1 Prozent.

Der Bericht wurde vorab an die Stadträtinnen und Stadträte verteilt.

Der erste Bericht kann beim Sachgebiet Statistik und Stadtforschung (13-4) angefordert werden; er steht ferner im Internet unter www.erlangen.de/statistik zur Verfügung und kann dort heruntergeladen werden.

Dieser erste Bericht informiert über die Verteilung der Antworten auf alle gestellten Fragen. Die Schwerpunkte der vorliegenden Befragung sind:

- Einkaufsmöglichkeiten und Aufenthaltsqualität in der Erlanger Innenstadt
- Nahversorgung in den Wohngebieten
- Sport und Bewegung
- Sicherheit
- Informationsangebot der Stadtverwaltung und Bürgerbeteiligung
- Nutzung und Bewertung des Angebots der Volkshochschule Erlangen.

In weiteren Berichten werden kleinräumige und gruppenspezifische Auswertungen (z.B. für unterschiedliche Altersgruppen, für Frauen und Männer) folgen; geplant sind

- September 2016: Informationsangebot der Stadtverwaltung und Bürgerbeteiligung.
- Oktober 2016: Einkaufsmöglichkeiten und Aufenthaltsqualität in der Erlanger Innenstadt / Nahversorgung in den Wohngebieten (gemeinsamer Bericht mit beiden Themen).
- Oktober 2016: Sicherheit.
- ca. Februar 2017: Sport und Bewegung.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 11.4

II/165/2016

Ausgewählte finanzwirtschaftliche Kennziffern zum Haushalt 2016

Sachbericht:

Die Stadtkämmerei berichtet über den Haushalt 2016 zum Stand 30.06.2016

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 11.5

IV/BB/009/2016

Bildung in Erlangen 2016 – 2. Erlanger Bildungsbericht

Sachbericht:

Seit einigen Jahren wird die Kommune verstärkt als Ausgangspunkt für Bildungsprozesse in den verschiedenen Lebensphasen herausgestellt. In der Kommune entscheidet sich Erfolg und Misserfolg von Bildung, werden die Grundlagen für berufliche Perspektiven, gesellschaftliche Teilhabe und gleichzeitig die Zukunftsfähigkeit einer Region gelegt. Notwendig ist es daher, fundierte Informationen über die Bildung in Kommunen zu generieren. Zurückgehend auf die Aachener Erklärung des Deutschen Städtetags 2007 wird ein umfassendes Bildungsmonitoring als Grundlage für die regionale Beobachtung, Steuerung und Qualitätsentwicklung des Bildungssystems in einer Kommune gefordert.

Die Stadt Erlangen hatte bereits in der Kommunalwahlperiode 2008-2014 das Thema „Bildung“ als Schwerpunkt gesetzt und mit der Erlanger Bildungsoffensive Maßnahmen zur Verbesserung der Bildungsqualität ergriffen. Mit der Zertifizierung als „Bildungsregion in Bayern“ und der Einrichtung eines Bildungsbüros im Februar 2015 erfolgten weitere Schritte zur Entwicklung einer kommunalen Bildungslandschaft.

Der erste Erlanger Bildungsbericht aus dem Jahr 2011 zielte vor allem auf die statistische Darstellung der Bildungssituation in Erlangen und hat eine breite Datengrundlage als Ausgangspunkt für die weitere Bildungsberichterstattung gelegt.

Im nun erschienenen zweiten Bildungsbericht der Stadt Erlangen wird eine inhaltliche Orientierung an der Perspektive „Bildung im Lebenslauf“ vorgenommen. Beginnend mit der Darstellung der Rahmenbedingungen der Bildung in Erlangen, werden nachfolgend die Bereiche der Frühkindlichen Bildung eingehend betrachtet. Hieran schließt die Beschreibung der Allgemeinbildenden Schulen an. Die nächsten Kapitel stellen die Berufliche Bildung in Erlangen dar, gefolgt von der Beschreibung der Rolle der Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg und deren zukünftigen Entwicklung. In den Fokuskapiteln zur Ganztagsbildung in Erlangen und zum Übergang Schule-Beruf werden detaillierte Einblicke sowie aktuelle Entwicklungen veranschaulicht.

Als eine maßgebliche Weiterentwicklung der Bildungsberichterstattung und als Alleinstellungsmerkmal des Erlanger Bildungsberichts sind die kontinuierliche Schaffung von Transparenz während des Entstehungsprozesses und die partizipative Erarbeitung von Handlungsempfehlungen in Zusammenarbeit mit verschiedenen Bildungsakteuren herauszustellen. Oftmals werden im Rahmen kommunaler Bildungsberichte keine konkreten Empfehlungen formuliert. Als eine Begründung kann aufgeführt werden, dass häufig die Ergebnisse erst nach der Veröffentlichung in kommunalen Gremien oder Bildungskonferenzen besprochen, differenzierter ausgewertet und auf Grundlage dieses nachgeordneten Prozesses erst Empfehlungen abgeleitet werden.

Ziel der Erlanger Bildungsberichterstattung war es jedoch, bereits während der Auswertungsphase eine transparente Zusammenarbeit mit örtlichen Akteuren zu ermöglichen und das erhobene und ausgewertete Zahlenmaterial direkt mit Handlungsempfehlungen und -strategien zu ergänzen. Zur Umsetzung dieses Ziels wurde eine Lenkungsgruppe bestehend aus verschiedenen Bildungsakteuren gegründet. Als zentrales Abstimmungsgremium begleitete die Lenkungsgruppe den Entstehungsprozess und konnte durch die regelmäßige Rückspiegelung des Arbeitsstandes aktiv Vorschläge einbringen. Zur Generierung valider Handlungsempfehlungen zu den einzelnen Teilbereichen des vorliegenden Bildungsberichts wurden zudem vier Kompetenzteams zu den Bereichen Frühkindliche Bildung, Allgemeinbildende Schulen, Übergang Schule-Beruf und Ganztagsbildung gegründet. Die Mitglieder der Kompetenzteams sind wichtige Akteure in den jeweiligen Kerngebieten und verfügen über tiefgreifende Erfahrungen und hohe fachliche Expertise. Ihre Berufung wurde im Wesentlichen durch die Lenkungsgruppe koordiniert. Die Aufgaben der Kompetenzteams bestanden in der Auswahl der im Bildungsbericht verfolgten Indikatoren und deren

Festlegung, in der Plausibilisierung und Interpretation der Auswertung und in der Erstellung und Diskussion der Handlungsempfehlungen. Innerhalb der Lenkungsgruppe wurden anschließend die in den Kompetenzteams erstellten Handlungsempfehlungen zur Diskussion gestellt und beschlossen. Diese bieten eine direkte Grundlage für bildungspolitische Debatten und Entscheidungen. Der hier nachgezeichnete Prozess wird im folgenden Schaubild zur besseren Nachvollziehbarkeit dargestellt:



Das gewählte partizipative Vorgehen mit verschiedenen Rückkopplungs- und Diskussionsschleifen ist einerseits zeitaufwendiger gegenüber nicht-partizipativen Prozessen, zeichnet sich jedoch andererseits durch die Transparenz und Beteiligung der Bildungsakteure an der kommunalen Bildungsberichterstattung aus, die so eine neue Qualität erhält. Die Einbindung der Kompetenzteams schafft einen deutlichen Mehrwert gegenüber der klassischen Form der Bildungsberichterstattung, indem Informationen auf ihre Relevanz geprüft werden, bevor sie Einzug in den Bildungsbericht erhalten. Durch die Rückkopplung der Ergebnisse innerhalb der Kompetenzteams wird eine fundierte Plausibilisierung der Daten sichergestellt – und zwar durch eben jene Experten, die sich täglich mit dem Gegenstandsbereich beschäftigen, der durch diese Daten abgebildet werden soll. Nicht zuletzt schafft das partizipative Vorgehen eine breite Legitimationsbasis der Ergebnisse. Die gemeinsam erarbeiteten Handlungsempfehlungen bilden damit einen fachlich fundierten Ausgangspunkt für die weitere Diskussion und Planung. Der Bildungsbericht liefert somit keine fertigen Antworten, sondern soll als Basis dienen, diese im regionalen Bildungsdiskurs zu generieren. Hierzu soll der zweite

Bildungsbericht der Stadt Erlangen im Herbst im Bildungsrat sowie im BildungsA/ JHA und mit interessierten gesellschaftlichen Gruppen diskutiert werden.

In der Zusammenschau der Kapitel wird deutlich, dass der vorliegende Erlanger Bildungsbericht verschiedene zentrale Bildungsbereiche aufgreift und thematisiert. Einige Bildungsbereiche konnten allerdings lediglich am Rande erwähnt werden. Dieses Desiderat darf nicht fehlgedeutet werden: Es besteht NICHT aufgrund von Interessenmangel und ist nicht mit einer Wertung verbunden, die Themenbereiche im Bildungswesen anhand ihrer Relevanz klassifiziert. Vielmehr fanden einige Bildungsbereiche nach gründlicher Überlegung bewusst nicht im aktuellen Bildungsbericht Einzug. Warum nun diese bewusste Entscheidung, auf Themen wie Integration, Heterogenität, Inklusion und Digitalisierung in diesem Bericht nicht näher einzugehen?

Deutlich wird, dass das Bildungsgeschehen vor allem durch die Entwicklungen in den Bereichen Integration und Inklusion in Bewegung geraten ist. Hinsichtlich des Themenfeldes der Integration hat die Stadt Erlangen basierend auf ihrer Stadtgeschichte seit Jahrhunderten bewiesen, dass Integration gelingen kann. Die derzeit rasanten Veränderungen gehen mit der großen Herausforderung einher, eine zielgerichtete Versorgung mit passgenauen Angeboten zur Integration zu gewährleisten. Hierzu ist eine verlässliche Planungsbasis zu erarbeiten und diese den Bedarfen entsprechend anzupassen. Hinzu kommt, dass die Bedarfsplanung eine kaum prognostizierbare Nachfrageentwicklung nach Plätzen berücksichtigen muss; dies gestaltet sich sehr schwierig, zumal die Datenlage sehr unübersichtlich und raschen Änderungen unterworfen ist. Es zeigt sich, dass einerseits in der Stadt Erlangen eine breite Basis im Bereich Integration vorhanden ist, andererseits finden aufgrund der Flüchtlingssituation schnelle Entwicklungen statt, die derzeit kaum statistisch durch quantitative Methoden zu fassen sind. Aus diesem Grund wurden im vorliegenden Bildungsbericht kaum Daten zur Flüchtlingssituation einbezogen. Geplant ist es jedoch, diesen Bereich zukünftig vertieft zu analysieren und in Zusammenarbeit mit anderen engagierten Akteuren Handlungsempfehlungen zu erarbeiten. Dies wird durch die ESF-geförderte Stelle eines Koordinators für Neuzugewanderte, die im Bildungsbüro verankert sein wird, ermöglicht.

Neben dem Bereich der Integration ist Inklusion ein sich dynamisch entwickelndes Feld in der Stadt Erlangen. Hinsichtlich der Bedeutung von Inklusion besteht große Einigkeit, jedoch ist bezüglich der Vorgehensweise noch kein Konsens gefunden. Aufgrund dieses andauernden Diskurses und wegen der großen Relevanz dieses Themas, die im Bildungsbereich in Zukunft noch weiter steigen wird, soll Inklusion als ein Schwerpunktthema im nächsten Bildungsbericht aufgegriffen werden.

Ein weiteres in Zukunft an Bedeutung gewinnendes Thema ist die Digitalisierung im Bildungsbereich. Die schnellen technischen Entwicklungen gehen mit der großen Herausforderung einher, die Schulen zukunftsfähig mit Medien auszustatten. Zwar ist in Erlangen die Ausstattung der allgemeinbildenden Schulen bereits auf einem guten Weg, jedoch noch nicht auf dem angestrebten Stand. Vor allem der Bedarf der Grundschulen steigt aufgrund der neuen Lehrpläne deutlich an. Daher ist auch in diesem Bereich ein Ausbau anzustreben. Zur Diskussion der aktuell rasanten Entwicklung konzipierte das Referat für Bildung, Kultur und Jugend in Zusammenarbeit mit dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung Nürnberg (IAB) das Format „Bildungsdialog“. Der erste Erlanger Bildungsdialog fand mit dem Thema „Machen Smartphones wirklich smarter? Digitalisierung als Thema im Bildungsbereich“ am 20. April 2016 statt. Die Veranstaltung nahm den „Megatrend“ Digitalisierung unter die Lupe und stellte in Vorträgen interessante Zusammenhänge zwischen der Digitalisierung in der Arbeitswelt, in der Gesellschaft und speziell in der Schule her. Auch dieses Thema wird in Zukunft weitere Veränderungen im Bildungsbereich bewirken. Daher wird der Erlanger Bildungsdialog künftig fortgeführt werden.

Die Bereiche Integration, Inklusion und Digitalisierung werden neben weiteren Entwicklungen im Bildungsbereich stark an Bedeutung gewinnen und sind als hochkomplexe Herausforderungen anzusehen. Lösungsansätze liegen oftmals nur zu einem Teil in der formalen Zuständigkeit der Kommune. Daher ist die interkommunale Kooperation, die ebenenübergreifende Zusammenarbeit mit Land und Bund sowie das intersektionale Handeln innerhalb der Verwaltung und mit externen Akteuren weiter auszubauen. Festzuhalten ist, dass sich die Angebotslandschaft in Erlangen höchst vielseitig und ausdifferenziert darstellt. Die Schaffung von Transparenz und der weitere Ausbau von Kooperationen zwischen Bildungsbereichen, Rechtskreisen und Bildungsakteuren ist das zentrale Ziel eines kommunalen Bildungsmanagements. Hierzu ist eine empirische Datengrundlage, auf deren Basis wichtige Entscheidungen getroffen werden können, auch weiterhin im Rahmen eines kommunalen Bildungsmonitorings zu generieren. Diese Aufgabe wird in den nächsten Jahren mit weiteren Bildungsberichten und auch themenspezifischen Teilberichten vom Bildungsbüro fortgeführt werden.

Anlagen:

Der Erlanger Bildungsbericht „Bildung in Erlangen 2016“ wird in der Sitzung aufgelegt.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 11.6

IV/033/2016

**Kulturell genutzte Innenstadtgebäude:
Auswahl des nächsten Sanierungsobjektes**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkung

Ende 2019 soll die Sanierung des Frankenhofs und sein Umbau zum KuBiC abgeschlossen sein. Entsprechend dem Koalitionsvertrag soll noch in dieser Stadtratsperiode entschieden werden, welches der sanierungsbedürftigen kulturell genutzten Gebäude in der Innenstadt als nächstes Objekt zur Generalsanierung angegangen werden soll.

Um Planungssicherheit für die beteiligten Ämter zu schaffen, ist eine frühzeitige Entscheidung sinnvoll.

2. Programme

Das Egloffstein'sche Palais der Volkshochschule, das Markgrafentheater mit seinem Redouten-Langhaus und das Stadtmuseum sind von großer Bedeutung für das kulturelle Leben, das Profil der Stadt und die Stadtentwicklung. Alle drei sind in einem sanierungsbedürftigen Zustand.

Aus finanziellen wie organisatorischen Gründen kann die notwendige Sanierung jedoch nicht gleichzeitig erfolgen, so dass eine Priorisierung unerlässlich ist.

Als Grundlage für eine solche Entscheidung haben alle drei Institutionen Machbarkeitsstudien erstellt, die Art und Umfang des Sanierungsbedarfs beschreiben und eine grobe Kostenschätzung enthalten.

In der Anlage berichten Stadtmuseum, Theater und Volkshochschule über die wesentlichen Inhalte dieser Studien, weisen auf die Schätzkosten hin und beurteilen aus ihrer Sicht die Verbesserungen und Perspektiven, die von einer Generalsanierung für die jeweilige Einrichtung, ihre Nutzer und die Stadt als Ganzes erwartet werden. Zudem werden Aussagen zur Vision der Einrichtung für ihre künftige Entwicklung gemacht.

3. Prozess

Der Überblick über die drei Objekte wird dem Stadtrat zunächst zur Kenntnis gegeben, um eine frühzeitige Orientierung zu ermöglichen.

Im Herbst ist ein ausführlicher Bericht der drei Einrichtungen zu den Sanierungs- und Umbauplänen auf der Basis der Machbarkeitsstudien im Kulturausschuss (voraussichtlich am 5. Oktober) vorgesehen. Zu diesem Tagesordnungspunkt werden auch die Mitglieder des Bildungsausschusses eingeladen.

Dabei soll über das weitere Verfahren zur Objektauswahl entschieden werden.

4. Kosten

Die vorliegenden Kostenschätzung betragen

4.1. für das Museumsquartier 12, 1 Mio Euro

4.2. für das Theater 13,3 Mio Euro

4.3. für die Volkshochschule 9,75 Mio Euro (davon 9 Mio Modernisierungsgutachten plus Teuerungsrate und 750.000 Euro lt. GME-Schätzung für Ausweichflächen und Umzug)

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 11.7

242/155/2016

Protokollvermerk aus der 5. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen, TOP17, zu Frage 6 Geruchsverbesserung in öffentlichen Toiletten und Frage 10 Bühne Redoutensaal

Sachbericht:

Die Verwaltung nimmt zu den Anfragen Nr. 6 und 10 aus 5. Sitzung des Stadtrats wie folgt Stellung:

Zu Frage 6, Möglichkeiten der Geruchsverbesserung in öffentlichen Toiletten, insbesondere in der Erlanger Musikschule und im Rathaus:

Die Toiletten befinden sich in funktionsfähigem Zustand. Etwaige notwendige Instandsetzungsarbeiten wurden stets veranlasst. Weitere bauliche bzw. technische Maßnahmen zur Geruchsverbesserung sind nicht möglich.

Die Reinigung der Toiletten erfolgt täglich. Gerüche können bei bestimmten Wetterlagen jedoch nicht ausgeschlossen werden. Im Rathaus kommt dann zur Geruchsverbesserung im Zuge der Reinigung Zitronenöl zum Einsatz.

Zu Frage 10, Zustand der Bühne im Redoutensaal:

Die mobilen Bühnenelemente der Bühne des Redoutensaals sind in gebrauchsfähigem Zustand und haben nur optische Mängel. Bei Tanzveranstaltungen und bei besonderer Belastung werden sie auch aus Sicherheitsgründen zusätzlich mit Lastverteilungsplatten ausgelegt.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 11.8

41/029/2016

Erstellung eines 20-kV-Elektroanschlusses am Dechsenderfer Weiher

Sachbericht:

Das Angebot der Erlanger Stadtwerke für einen Ausbau zu einem 20-kV-Elektrizitätsanschluss zur Verbesserung der Infrastruktur am Dechsenderfer Weiher wird zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird keine Finanzmittel in den HH für 2017 nachmelden, weil derzeit die angegebenen, hohen Investitionskosten ausschließlich für drei Kulturveranstaltungen (Klassik am See, Live am See, Jazz am See) investiert werden müssten.

Die Erlanger Stadtwerke planen aktuell, die Stromversorgung im südlichen Bereich des Dechsenderfer Weihers – Trafostation Naturbadstraße 66 (TS66) bis Trafostation Naturbadstraße 97 (am Forsthaus) durch eine Niederspannungsverbindung zu optimieren und dadurch die Trafostation Naturbadstr. 97 aufzugeben. In diesem Zusammenhang bestand die Überlegung seitens Referat I (Sportamt, Amt für Soziokultur), diese bevorstehende Baumaßnahme als Anlass zu nehmen, tatsächliche Bedarfe hinsichtlich der Stromversorgung des östlich gelegenen Kiosks und der durch Klassik Kultur e.V. genutzten nördlich angrenzenden Flächen zu überprüfen und Synergien der ESTW-Maßnahme zu nutzen. Aufgrund der großen Entfernungen und des tatsächlich benötigten Strombedarfes kommt hierfür nur eine Mittelspannungsversorgung in Frage. Dies hat zur Folge, dass das vorhandene, störanfällige Mittelspannungskabel zur Trafostation Naturbadstr. 97 erneuert und die 20-kV-Schaltanlage in dieser Trafostation ersetzt werden muss (siehe Anlage). Ein späterer Nutzen von Stromleitungen bis zur „Sängerviese“ ist ohne diese Maßnahme nicht möglich.

Durch die Aufgrabungen seitens der Erlanger Stadtwerke könnte die Strecke von der Trafostation Naturbadstraße 66 über die Station Naturbadstr. 97 und den Kiosk auf der Ostseite bis zur „Sängerviese“ mit einer 20-kV-Leitung ermöglicht werden. Im Zuge einer künftig angedachten Aufwertung des Naherholungsgebietes Dechsenderfer Weiher könnten dann auch die dort bestehenden Gebäude umgestaltet werden, denn seit den 1970er Jahren ist der Kioskbereich nahezu unverändert.

Im Zuge einer mittelfristigen Veränderung des Kiosks und seiner Außenanlagen wurde auch über eine sichere und ausreichende Stromversorgung nachgedacht. Nach Prüfung durch Amt 24 wurde festgestellt, dass die Leistung des Stromanschlusses an den Gebäuden am Ostbereich des Dechsenderfer Weihers für Kioskzwecke derzeit ausreichend ist.

Das heißt, dass eine Verlegung der 20-kV-Stromleitung bis zum Trafo-Anschlusspunkt auf der Sängerviese für Veranstaltungen, derzeit Klassik am See, Live am See und Jazz am See, ausgebaut würde.

Der Verein Klassik Kultur e.V. deckt seine gesamte Stromversorgung derzeit durch den Einsatz mehrerer großer mobiler Dieselaggregate des THW Erlangen, Baiersdorf und Fürth. Das bedeutet, dass z. B. bei Starkregenereignissen o. ä. ein sofortiger Ausfall bzw. Abbruch der Veranstaltung folgen würde, denn die Rettungskräfte müssten dann abrücken. Der große Aufwand einer mobilen Stromversorgung führt auch zu einer unnötigen Bodenverdichtung und belastet die Umwelt. Das Angebot der Erlanger Stadtwerke beinhaltet eine Aufgliederung nach Teilstrecken, die in zeitlichen Abschnitten beauftragt werden können. Bei Annahme des Angebotes der Erlanger Stadtwerke für

eine Ertüchtigung mit einem 20-kV-Elektrizitätsanschluss würde eine feste Stromversorgung für Veranstaltungen z.B. Klassik am See vorgehalten werden.

Investitionskosten:

(Maßnahmen, die in 2016 ausgeführt werden)

Auswechslung/Verstärkung 20-kV-Leitung Naturbadstraße 66 bis Naturbadstraße 97 – 126.669 €;

Umbau der Trafostation, Naturbadstraße 97 – 33.517€;

Nachfolgend genannte Positionen können zu einem späteren Zeitpunkt beauftragt werden:

20-kV-Kabelverlegung von Naturbadstraße 97 bis Kiosk – 116.278 €;

Verlängerung 20-kV-Kabel bis Sängerpflanzung – 109.541 €

Errichtung Trafostation „Sängerpflanzung“ zur Versorgung des Festivalgeländes – 35.615 €

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 11.9

13/132/2016

Wettbewerb Zukunftsstadt

Sachbericht:

Die Stadt Erlangen hat sich am Wettbewerb Zukunftsstadt des Bundesministeriums für Bildung und Forschung beteiligt. Nach Abschluss der ersten Wettbewerbsphase hat die Stadtverwaltung im Juni fristgerecht eine Projektskizze für die zweite Phase eingereicht. Darüber wurde mündlich im Stadtrat berichtet. Es besteht weiterhin das Angebot an den Stadtrat, Einsicht in die Skizze zu nehmen. Früher als erwartet hat das Ministerium nun die Kommunen bekanntgegeben, die weiterhin im Wettbewerb vertreten sein werden. Erlangen ist leider nicht darunter. Gründe wurden dafür bisher nicht genannt.

Die Verwaltung steht, gemeinsam mit der Politik, vor der Aufgabe, das im Rahmen der ersten Phase erarbeitete Leitbild „Gute Bürgerbeteiligung in Erlangen“ umzusetzen. Dieser Prozess soll im weiteren Verlauf des Jahres 2016 intensiviert werden.

Mit dem Raum zwischen Universitätsstraße und Werner-von-Siemens-Straße hat die Projektskizze für die zweite Wettbewerbsphase einen Raum der Stadt in den Blick genommen, der in den kommenden Jahren durch die Umzüge von Siemens (Richtung Siemens Campus) und der Philosophischen Fakultät in vielerlei Hinsicht neu definiert wird. Gespräche, wie das Thema wie vorgesehen unter Einbindung der Bürgerinnen und Bürger und der Wissenschaft auch ohne die Mittel und Strukturen des Wettbewerbs bearbeitet werden kann, finden auf Verwaltungsebene bereits statt. Das weitere Verfahren ist festzulegen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 11.10

31/110/2016

Veranstaltung "Deine Stadt und Du" am 23./24. September 2016

Sachbericht:

Referat I informiert und lädt ein zu folgenden Veranstaltungen:

1. Poetry-Slam-Show am Freitag, 23. September, 20:00 Uhr, E-Werk, Großer Saal

Es wird gereimt und geflüstert, getobt und verführt – mit allen Mitteln, die der Sprache zur Verfügung stehen! Poetry Slam (sinngemäß: *Dichterwettstreit*), das ist knallharter Kampf um die Gunst des Publikums. Doch unsere Slam-Show braucht keinen Wettbewerb.

Mona Harry (Kiel), Thomas Spitzer (Regensburg), Bumillo (München) und Lucas Fassnacht (Erlangen) gehören zu den erfolgreichsten Slam-Künstlerinnen und -Künstlern des deutschsprachigen Raums. Gemeinsam stellen sie sich dem Thema Nachhaltigkeit. Und es gewinnt das Publikum.

Als Überraschung ist Dank der Erlanger Stadtwerke für Hochspannungsmusik gesorgt!

2. Aktions-Tag am 24. September, 10:00 – 17:00 Uhr Innenstadt

Erlanger Nachhaltigkeitstag - Ich kann, ich will, ich werde gesund und nachhaltig leben

Herzliche Einladung zum Nachhaltigkeitstag „Deine Stadt und Du“.

Thematisiert werden soziale und umweltrelevante Themen der Nachhaltigkeit, Umwelt- und Klimaschutz, Gesundheit durch Sport, Bewegung und gesunde Ernährung mit sicheren Lebensmitteln.

Veranstalter ist die Stadt Erlangen mit Amt für Umweltschutz und Energiefragen, Sportamt, Amt für Soziokultur, Amt für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucherschutz sowie der Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung mit zahlreichen Akteuren wie die Erlanger Stadtwerke, staatlichen Behörden, Vereine, Verbände und Initiativen sowie die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

Insgesamt präsentieren sich über 50 Beteiligte Institutionen!

Veranstaltungsorte

Hugenottenplatz – Hauptstraße – Schlossplatz – Schlossgarten – Wasserturmstraße -
Botanischer Garten



Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 12

Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung

Protokollvermerk:

Es werden folgende in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse bekannt gegeben:

1. Bestellung von Herrn Markus Bassenhorst zum neuen Leiter der Volkshochschule Erlangen ab 1.12.2016.
2. Übertragung der Aufgabe „Leitung, Sammlungs- und Ausstellungskuratierung Kunstmuseum“ ab 01.09.2016 an Herrn Dr. Herbert Kurz mit zeitgleicher Abbestellung als Amtsleiter des Amtes für Soziokultur.
3. Übertragung der Stelle der Amtsleitung des Amtes für Soziokultur an Herrn Stephan Beck ab 01.09.2016.
4. Annahme einer Schenkung für die Sammlung des Stadtmuseums von drei Bildern des Malers Fritz Griebel durch Herrn Bernd Nürnberger, dem 1. Vorsitzenden des Vereins Kunstmuseum Erlangen e.V., im Gesamtwert von 10.000 €.
5. Annahme eines Kunstwerks „Fotografie Thomas“ des Künstlers Erwin Olaf für die städtische Sammlung im Wert von 6.500 €.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 13

Die Sparkasse Erlangen - Vorstellung des neuen Vorsitzenden des Vorstands mit geschäftspolitischen Informationen und Ausblick

Protokollvermerk:

Der neue Vorsitzende des Vorstandes der Sparkasse Erlangen, Herr Johannes von Hebel, berichtet über die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, den Jahresabschluss 2015 und informiert über die Geschäftsentwicklung im laufenden Jahr 2016. Weiterhin gibt er einen Ausblick auf die kommenden Herausforderungen und Entwicklungen. Anschließend beantwortet er Fragen von Stadtratsmitgliedern.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 14

13/127/2016

**Einführung von Stadtteilbeiräten
hier: Grundsatzbeschluss**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die seit der Gebietsreform 1972 in ehemals selbständigen Gemeinden bestehenden Ortsbeiräte haben sich sehr bewährt.

Durch die Einführung von 6 Stadtteilbeiräten im übrigen Stadtgebiet wird die Bürgerbeteiligung auch in diesen Stadtteilen gestärkt. Der räumliche Umgriff der Stadtteilbeiräte ist im beigefügten Plan dargestellt

Plan Nr.	Bezeichnung
08	Innenstadt
09	Alterlangen
10	Ost
11	Süd
12	Anger / Bruck
13	Büchenbach

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Einführung der Stadtteilbeiräte wird auf Empfehlung des Ältestenrates Zug um Zug, beginnend mit dem Stadtteilbeirat für den Bereich Anger /Bruck, erfolgen und soll im Jahr 2017 abgeschlossen werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bestellung der Mitglieder der Stadtteilbeiräte gemäß Vorschlagsrecht der Fraktionen / Stadtratsgruppierungen.

Aufgrund der Größe der Stadtteile haben die Stadtteilbeiräte 9 Mitglieder, die sich nach dem Berechnungsverfahren Hare / Niemeyer wie folgt verteilen

	Innenstadt	Alterlangen	Ost	Süd	Anger / Bruck	Büchenbach
Sitze	9	9	9	9	9	9
CSU	3	3	3	3	3	3
SPD	3	3	3	3	3	3
Grüne Liste	2	1	2	2	1	1
FDP	1	1	1	1	1	1
Erlanger Linke					1	1
ödp		1				
FWG						

Satzungsregelung: Es ist zweckmäßig, die Regelungen für die bestehenden Ortsbeiräte und die neu gebildeten Stadtteilbeiräte in einer Satzungsregelung zusammen zu fassen; die bisherige Satzung der Stadt Erlangen über die Ortsbeiräte gilt so lange weiter und ist übergangsweise für beide Gremien anzuwenden.

Abfrage bei städtischen Beiräten: Mit Antrag 075/2016 vom 5.7.2016 hat die ödp Stadtratsgruppe eine Umfrage bei allen Beiräten und beim Jugendparlament beantragt (Details siehe Antrag in der Anlage). Die Verwaltung wird eine entsprechende Umfrage durchführen und im Herbst berichten.

Die Zug um Zug vorgesehene Einführung der Stadtteilbeiräte ist unabhängig von den Ergebnissen der Umfrage weiter zu betreiben; evtl. Erkenntnisse können in die neue Satzungsregelung einfließen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: € bei IPNr.:
 Sachkosten: 2.000 € bei Sachkonto:
 Personalkosten (brutto): € bei Sachkonto:
 Folgekosten € bei Sachkonto:
 Korrespondierende Einnahmen € bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
 bzw. im Budget auf Kst 130290 / KTr 11110013 / Sk – verschiedene.
 sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Frau StRin Pfister regt an, bei der zeitlichen Reihenfolge der Einführung der Stadtteilbeiräte den Stadtteilbeirat „Süd“ nach der Nr. 2 „Ost“ einzuführen. Mit dieser Änderung besteht Einverständnis.

Herr StR Höppel weist darauf hin, dass die ödp beantragt hatte, im Rahmen von Bürgerversammlungen die Bürger selbst entscheiden zu lassen, welche Art von Beteiligungsverbesserung sie in ihrem Stadtbezirk möchten. Er bittet, den diesbezüglichen Antrag der ödp Nr. 118/2015 zur Abstimmung zu stellen. Der Antrag der ödp Nr. 118/2015 wird mit 2 gegen 40 Stimmen **abgelehnt**.

Frau StRin Aßmus beantragt, in einem Ausschuss über das neue „Handbuch Bürgerbeteiligung“ zu diskutieren. Hier wären noch Ergänzungen hinsichtlich der Stadtteilbeiräte, der Bürgerfragestunde und der Bürgerversammlungen notwendig. Frau StRin Aßmus führt weiterhin aus, es seien zwei diesbezügliche Kommentare der CSU-Fraktion auf Links der Facebook-Seite der Stadt Erlangen gelöscht worden. Sie bittet den Oberbürgermeister der Sache nachzugehen. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik sagt dies zu.

Herr StR Bußmann regt an, in der Satzung zu regeln, dass auch die Vertretungen von Mitgliedern der Stadtteilbeiräte an Abstimmungen teilnehmen können. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik sagt zu, diese Anregung zur Beschlussfassung über die Satzung mitzunehmen.

Herr StR Pöhlmann stellt den Antrag, dass jeweils vor der Einführung eines Stadtteilbeirates eine Bürgerversammlung im Stadtteil durchgeführt werden soll, um das Gremium vorzustellen und Anregungen und Wünsche aus der Bürgerschaft aufzunehmen in welcher Form sie sich beteiligen wollen. Dies sollte dann in die Satzung einfließen. Dieser Antrag wird mit 4 gegen 38 Stimmen **abgelehnt**.

Herr StR Dr. Höller bittet darum, bei der nächsten Auflage des „Handbuches Bürgerbeteiligung“ die „Bürgerfragestunde“ mit aufzunehmen.

Ergebnis/Beschluss:

In Ergänzung der bestehenden Ortsbeiräte wird die Bildung von 6 Stadtteilbeiräten für die Bereiche

- Innenstadt
- Alterlangen
- Ost
- Süd
- Anger / Bruck
- Büchenbach

beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine gemeinsame Satzungsregelung für Orts- und Stadtteilbeiräte auszuarbeiten.

Die Fraktionsanträge Nr. 059/2015 (SPD, FDP, Grüne Liste) vom 15.4.2015, 118/2015 (ÖDP) vom 10.7.2015 und 075/2016 (ÖDP) vom 5.7.2016 sind damit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 42 gegen 0

TOP 15**13/130/2016****Bestellung der Mitglieder für den Stadtteilbeirat Anger /
Bruck für die Amtszeit August 2016 bis 30. April 2020****Sachbericht:****1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Erlanger Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28. Juli 2016 den Grundsatzbeschluss zur Bildung von Stadtteilbeiräten gefasst.

Bis zum Erlass einer Satzungsregelung findet die Satzung der Stadt Erlangen über die Ortsbeiräte entsprechende Anwendung; gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung werden die Mitglieder des Stadtteilbeirates durch den Stadtrat nach den Vorschlägen der ihn bildenden Fraktionen und Gruppen berufen. Aufgrund der Größe der Stadtteile werden die Stadtteilbeiräte 9 Mitglieder haben, die sich nach dem Berechnungsverfahren Hare / Niemeyer wie folgt verteilen:

	Innenstadt	Alterlangen	Ost	Süd	Anger/ Bruck	Büchenbach
Sitze	9	9	9	9	9	9
CSU	3	3	3	3	3	3
SPD	3	3	3	3	3	3
Grüne Liste	2	1	2	2	1	1
FDP	1	1	1	1	1	1
Erlanger Linke					1	1
ödp		1				
FWG						

Nach den Vorschlägen der Fraktionen / Stadtratsgruppierungen sind folgende Personen zu berufen:

Stadtteilbeirat Anger / Bruck

<u>Vorschlag:</u>	<u>Mitglieder:</u>	<u>Ersatzleute/Stellvertreter:</u>
CSU-Fraktion	Frau Elena Wedel Herr Bernhard Dickschas Herr Christian Nowak	Herr Gerd Schäll Herr Andreas Bene Herr Dr. Henry Eckhardt.
SPD-Fraktion	N.N. N.N. N.N.	N.N. N.N. N.N.
Grüne Liste:	Herr Paul Dieter Pömsl	Frau Ingrid Schoyerer.
FDP:	N.N.	N.N.
Erlanger Linke:	Herr Helmut Müller	Frau Gabriele Stadlbauer.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Mitglieder und Ersatzleute/Stellvertreter im Stadtteilbeirat werden für die Amtszeit bis 30. April 2020 bestellt und namentlich genannt.

Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern aus dem Stadtteilbeirat rücken die Ersatzleute/Stellvertreter nach.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die konstituierende Sitzung des Stadtteilbeirates Anger/Bruck ist noch zu terminieren.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Die namentlichen Benennungen der Mitglieder und Ersatzleute/Stellvertreter des Stadtteilbeirates werden um die Vorschläge der SPD-Fraktion wie folgt ergänzt:

Stadtteilbeirat Anger / Bruck

<u>Vorschlag:</u>	<u>Mitglieder:</u>	<u>Ersatzleute/Stellvertreter:</u>
CSU-Fraktion	Frau Elena Wedel Herr Bernhard Dickschas Herr Christian Nowak	Herr Gerd Schäll Herr Andreas Bene Herr Dr. Henry Eckhardt
SPD-Fraktion	<i>Herr Martin Jürgen Müller</i> <i>Herr Wolfgang Peter</i> <i>Frau Katrin Melzer</i>	<i>Herr Christian Beck</i> <i>Herr Helmut Endres</i> <i>Frau Gabrielle Greif-Cappell</i>
Grüne Liste:	Herr Paul Dieter Pömsl	Frau Ingrid Schoyerer
FDP:	N.N.	N.N.
Erlanger Linke:	Herr Helmut Müller	Frau Gabriele Stadlbauer

Ergebnis/Beschluss:

Entsprechend den Vorschlägen der einzelnen Parteien und Stadtratsgruppen wird beschlossen, die nachgenannten Personen (Mitglieder und Ersatzmitglieder) in den neu zu bildenden Stadtteilbeirates Anger / Bruck zu berufen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 42 gegen 0

TOP 16

13/129/2016

Landesgartenschau: Standortgarantie für selbstverwaltetes Jugendhaus – Fraktionsantrag 078/2016 der Erlanger Linken

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Stadtverwaltung hat mit der Bewerbung eine Skizze vorgelegt. Diese ist ein Ausgangspunkt für die Konzeption der Landesgartenschau. Es handelt sich nicht um eine Planung. Dies betrifft auch die in der Bewerbung enthaltenen Skizzen, auf die der Antrag Bezug nimmt. Eine Anpassung der Planungen mit Bezug auf das selbstverwaltete Jugendhaus und die Landesgartenschau ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht nötig, da es noch keine Planung gibt.

Nach der Abgabe der Bewerbung um die Ausrichtung der Landesgartenschau 2024 im Februar 2016 und auch infolge des Zuschlags im Mai 2016 hat die Stadtverwaltung das Gespräch mit verschiedenen Gruppierungen gesucht, die auf der Wöhrmühlinsel aktiv sind. Im Einzelnen waren dies die Naturfreunde Erlangen, die Firma Möbius + Ruppert und das Wasserwirtschaftsamt. Mit den Erlanger Stadtwerken ist ein Termin Anfang August vereinbart. Mit dem selbstverwalteten Jugendhaus fand am 20. Juni ein Gespräch statt, an dem auch der Oberbürgermeister teilgenommen hat.

Wie andere derartige Gespräche auch war das Gespräch am 20. Juni ein erstes Sondierungsgespräch. Im Rahmen der Nutzung als öffentliche Freizeitfläche kann sich das Jugendhaus gut ins spätere Nutzungskonzept der Wöhrmühlinsel einfügen. Es wird daher angestrebt, das selbstverwaltete Jugendhaus nach der Landesgartenschau auf der Insel zu halten. Dies wurde von den Vertretern des Jugendhauses im Gespräch auch so gewünscht. Gleichzeitig wurde der bauliche Zustand des Gebäudes angesprochen. Möglicherweise führt dieser in Zukunft zu einem Interesse des Jugendhauses an neuen Räumlichkeiten. Auch während der Landesgartenschau sind Programmbeiträge des Jugendhauses grundsätzlich denkbar. Dies ist aber auch abhängig von den Strukturen und der Bereitschaft zum Engagement der Aktiven des Jugendhauses. Vereinbart wurde, dass die Stadtverwaltung und das Jugendhaus im Gespräch bleiben.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr StR Pöhlmann beantragt, den Antrag der Erlanger Linke Nr. 078/2016 in folgender modifizierten Form zur Abstimmung zu stellen:

„Die Stadt garantiert dem selbstverwalteten Jugendhaus, dass es auch während und nach der geplanten Landesgartenschau sein jetziges Domizil uneingeschränkt nutzen kann. Die künftigen Planungen werden dies berücksichtigen.“

Der Antrag wird mit 2 gegen 39 Stimmen **abgelehnt**.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführung der Verwaltung zum Fraktionsantrag 078/2016 der Erlanger Linken vom 6. Juli 2016 dienen zur Kenntnis.

Der Fraktionsantrag 078/2016 ist damit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 39 gegen 2

TOP 17

13/131/2016

**Integration der Flüchtlinge in Erlangen
hier: Bericht über die Arbeit der Verwaltung in Sachen
Flüchtlinge, neue Herausforderungen und erweiterte
Arbeitsstrukturen**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Eine gut koordinierte und bedarfsgerechte Aufnahme sowie die erfolgreiche Integration von Flüchtlingen ist eine Herausforderung, die Erlangen wie auch alle anderen deutschen Kommunen nach dem „Flüchtlingssommer 2015“ auf Jahrzehnte beschäftigen und beeinflussen wird. Der Wandel Deutschlands im Jahr 2015 von einem der größten Geldgeberländer im Bereich Flüchtlinge, hin zu einem der Länder, welches viele Flüchtlinge aufnimmt, schafft auf lange Sicht besondere Bedarfe im Bereich Versorgung und Integration. Der Flüchtlingszuwachs wirkt hierbei wie ein Brennglas auf Integrationsbedarfe in Städten, da der Bereich Integration sich innerhalb weniger Monate in qualitativer und quantitativer Weise geändert hat.

Der vorliegende Bericht zeigt auf wie die Stadtverwaltung den neu entstandenen und erweiterten Bedarfen im Bereich Flüchtlinge begegnet. Ausgeführt werden dazu der konzeptionelle Hintergrund zur Versorgung und Integration von Flüchtlingen, die übergreifenden Maßnahmen im Bereich Gesamtkoordination sowie bedarfsorientiert nach Themen geordnet die Verwaltungsarbeit hinsichtlich der Herausforderungen, Ziele, Arbeitsstrukturen und Maßnahmen.

Benötigte personelle und finanzielle Ressourcen sind Gegenstand der Haushaltsberatung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr StR Ortega Lleras bittet bei den Punkten „Wochen gegen Rassismus“ und „Interkultureller Monat“ (Seiten 70 und 71 des Berichtes) um Ergänzung des Ausländer- und Integrationsbeirates als ausführendes Organ.

Ergebnis/Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und befürwortet den aufgezeigten weiteren Weg.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 42 gegen 0

TOP 18

17/009/2016

**Kommunaler Betrieb für Informationstechnik - KommunalBIT;
Jahresabschluss 2015**

Sachbericht:

1. Allgemeines

Der Vorstand hat den Jahresabschluss mit Anhang sowie den Lagebericht fristgerecht aufgestellt und nach der Abschlussprüfung mit den entsprechenden Berichten dem Verwaltungsrat und den Beteiligten vorgelegt (§ 14 Abs. 3 der Satzung).

Die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, der Verwendung des Jahresgewinnes bzw. die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Vorstands sind nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung Aufgaben des Verwaltungsrates. Für diese Beschlussfassungen hat sich der Stadtrat mit Beschluss vom 20.01.2016 auf Grundlage des § 6 Abs. 3 der Satzung ein Weisungsrecht an die von ihm entsandten Verwaltungsratsmitglieder ausbedungen.

Die entsprechenden Entscheidungen sollen dann in der nächsten VR-Sitzung erfolgen.

2. Geprüfter Jahresabschluss 2015

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2015 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Conrad GmbH, Nürnberg, durchgeführt. Auftragsgemäß wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2015 unter Einbeziehung der Buchführung sowie des Lageberichts gemäß § 317 HGB geprüft. Der Auftrag umfasste nach Art. 107 Abs. 3 der Bayerischen Gemeindeordnung auch die Prüfungen, die dem § 53 Haushaltsgrundsätzegegesetz (HGrG) entsprechen.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, insbesondere haben sich **keine Beanstandungen** ergeben, die Anlass zu Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geben könnten. Der **uneingeschränkte Bestätigungsvermerk** wurde erteilt.

Nach Überzeugung der Wirtschaftsprüfer entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Lagebericht (siehe Anlage 4) steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Im Übrigen wird auf die **Anlagen 1 (Bilanz) und 2 (Gewinn- und Verlustrechnung)** verwiesen.

Ergebnis/Beschluss:

Nach § 6 Abs. 3 der Satzung für das Kommunalunternehmen „KommunalBIT“ werden die von der Stadt Erlangen bestellten Verwaltungsräte zu folgender Beschlussfassung im Verwaltungsrat des KommunalBIT ermächtigt:

1. Der Jahresabschluss 2015 wird wie vorgelegt festgestellt. Da weder Gewinn noch Verlust vorliegen, braucht über die Verwendung/Behandlung nicht entschieden werden.
2. Der Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2015 entlastet.
3. Die Conrad GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Nürnberg wird zum Abschlussprüfer von KommunalBIT für den Jahresabschluss 2016 bestellt. Der Prüfungsauftrag umfasst auch den Lagebericht zum 31.12.2016 sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach Art. 107 Abs. 3 Satz 2 der BayGO (analog §53 HGrG).

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 43 gegen 0

TOP 19

III/027/2016

Bevollmächtigung für die Hauptversammlung der Erlanger Stadtwerke AG am 29. Juli 2016

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Vertretung der Aktionärin Stadt Erlangen in der Hauptversammlung der ESTW AG soll beschlossen werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Herr Berufsmäßiger Stadtrat Thomas Ternes wird bevollmächtigt, die Stadt Erlangen in der Hauptversammlung der Erlanger Stadtwerke AG am 29. Juli 2016 als Aktionärsvertreter zu vertreten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Herr Berufsmäßiger Stadtrat Thomas Ternes wird bevollmächtigt in der Hauptversammlung zu den Tagesordnungspunkten die folgenden Erklärungen abzugeben.

Der Geschäftsbericht 2015 der ESTW liegt den Mitgliedern des Stadtrats vor. Dieser enthält den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015, den Lagebericht des Vorstands und den Bericht des Aufsichtsrats.

TOP 1 Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Gesellschaft und des festgestellten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts der Gesellschaft und des Konzerns sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2015

TOP 2 Verwendung des Bilanzergebnisses 2015

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2015 in Höhe von 4.203.169,02 € in die „anderen Gewinnrücklagen“ einzustellen.

„Der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2015 in Höhe von 4.203.169,02 € wird in voller Höhe in die „anderen Gewinnrücklagen“ eingestellt.“

TOP 3 Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

„Den Mitgliedern des Vorstands wird für das Geschäfts 2015 Entlastung erteilt.“

TOP 4 Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung zu erteilen.

„Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt.“

TOP 5 Wahl des Abschlussprüfers

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, BRV AG, Stuttgart zu wählen.

„Zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016 wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, BRV AG, Stuttgart gewählt.“

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Herr Berufsmäßiger Stadtrat Thomas Ternes wird bevollmächtigt, die Stadt Erlangen in der Hauptversammlung der Erlanger Stadtwerke AG am 29. Juli 2016 als Aktionärsvertreter zu vertreten.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 43 gegen 0

TOP 20

30/029/2016

**Bürgerbegehren "Erhalt der Freifläche Paul-Gordan-Straße/
Fl.Nr. 1945/179"; hier: Entscheidung über die Zulässigkeit und Abhilfe**

Sachbericht:

Zu 1.:

Am 15.07.2016 wurde bei der Stadt Erlangen ein Bürgerbegehren mit 1623 Unterschriftenlisten und weit über 6000 Unterschriften eingereicht.

Die Fragestellung für den beantragten Bürgerentscheid lautet: „Sind Sie dafür, dass die Stadt Erlangen ein Bauleitplanverfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 358 der Stadt Erlangen mit dem Ziel einleitet, dass gesamte Flurstück 1945/179 (Freifläche Paul-Gordan-Straße) als öffentliche Grünfläche, z.B. als Parkanlage auszuweisen?“. Die Begründung zum Bürgerentscheid kann der beigefügten Anlage entnommen werden, auf die verwiesen wird.

Das Bürgerbegehren erfüllt die formellen Voraussetzungen des Art. 18a Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO).

Es muss eine bestimmte Anzahl an gültigen Unterschriften nach Art. 18a Abs. 6 GO vorliegen. Bei 83.782 Gemeindebürgern (Stichtag ist der Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens, somit der 15.07.2016) sind für das Bürgerbegehren nach Art. 18 a Abs. 6 GO mindestens 4190 gültige Unterschriften (5%) erforderlich.

Die Prüfung der Unterschriftenlisten anhand des Bürgerverzeichnisses ergab, dass die gesetzlich geforderte Mindestanzahl an gültigen Unterschriften deutlich überschritten wird. Eine weitere und vollständige Überprüfung aller eingereichten Unterschriften ist damit verzichtbar.

Das Bürgerbegehren ist auch inhaltlich zulässig, da es mit der Bauleitplanung eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt Erlangen betrifft (Art. 18a Abs. 2 GO).

Zu 2.:

Nach Artikel 18a Abs. 14 Satz 1 GO entfällt der Bürgerentscheid jedoch, wenn der Stadtrat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt (sog. Abhilfebeschluss).

Wird der von der Verwaltung empfohlene Beschluss unter Ziffer 2 vom Stadtrat gefasst, hat sich das Bürgerbegehren erledigt und ein Bürgerentscheid ist nicht erforderlich. Der Beschluss wirkt gleichermaßen wie ein erfolgreicher Bürgerentscheid.

Zu 3.:

Die Einleitung des in Ziffer 2 bezeichneten Bauleitplanverfahrens hat bis zu einem Abschluss des Verfahrens durch Satzungsbeschluss (vgl. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB -) und öffentliche Bekanntmachung (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB) keinen Einfluss auf die Genehmigungsfähigkeit für temporäre Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen auf dem Grundstück.

Das Grundstück liegt derzeit im Geltungsbereich eines sog. einfachen Bebauungsplans (Nr. 358), der als Art der baulichen Nutzung Mischgebiet im Sinne von § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festsetzt. Ergänzend gelten gemäß § 30 Abs. 3 BauGB die Voraussetzungen des § 34 BauGB.

Ein Aufstellungsbeschluss für eine Änderung des Bebauungsplanes ändert an der bauplanungsrechtlichen Situation zunächst nichts, da ein geänderter Bebauungsplan erst mit Inkrafttreten seine rechtliche Wirksamkeit entfalten kann. Im zuvor vollständig durchzuführenden formellen Bauleitplanverfahren hat die Abwägung der verschiedenen betroffenen öffentlichen und privaten Belange zu erfolgen, welche im Rahmen des Verfahrens zu ermitteln und zu bewerten sind (vgl. § 2 Abs. 3 BauGB). Eine Vorwegnahme dieser Abwägungsentscheidung ist unzulässig.

Die abschließende Prüfung der Zulässigkeit des Bauvorhabens bleibt einem etwaigen Baugenehmigungsverfahren vorbehalten, für das die Bauaufsichtsbehörde im übertragenen Wirkungskreis zuständig ist. Grundsätzlich besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung, wenn ein Bauvorhaben baurechtlich zulässig ist (vgl. Art. 68 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Bauordnung - BayBO -). Das dabei zu beachtende Prüfprogramm ergibt sich zwingend aus der Bayerischen Bauordnung (vgl. Art. 59, 60 BayBO).

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr StR Pöhlmann stellt folgende Fragen und bittet, deren Beantwortung zu Protokoll zu nehmen:

1. Kann davon ausgegangen werden, dass die Verwaltung sich das Planungsziel „Grünfläche“ bis zum Ende der Abwägung zu eigen macht?

Antwort berufsm. StR Weber:

Dies ist durch die Ziffer 2 des Beschlusses sichergestellt.

2. Kann davon ausgegangen werden, dass die Verwaltung die üblichen Instrumente zur Sicherung des Planungsziels einsetzt (Zurückstellung von Bauanträgen und Bauvoranfragen von Dritten)?

Antwort berufsm. StR Weber:

Wenn die Stadt Erlangen Eigentümerin ist und dieses Grundstück nicht verkauft, besteht mangelndes Sachbescheidungsinteresse. Ein Bauantrag würde nicht bearbeitet. Insofern braucht es diese Sicherungsmechanismen nicht.

3. Es wird um Klarstellung gebeten, dass kein Verkauf des Grundstücks beabsichtigt ist.

Antwort OBM Dr. Janik:

Es wird zugesagt, dass kein Verkauf beabsichtigt ist.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der am 15.07.2016 eingereichte Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides mit der Fragestellung „Sind Sie dafür, dass die Stadt Erlangen ein Bauleitplanverfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 358 der Stadt Erlangen mit dem Ziel einleitet, das gesamte Flurstück 1945/179 (Freifläche Paul-Gordan-Straße) als öffentliche Grünfläche, z.B. als Parkanlage auszuweisen?“ ist zulässig.

2. Es wird ein Bauleitplanverfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 358 der Stadt Erlangen mit dem Ziel eingeleitet, das gesamte Flurstück 1945/179 (Freifläche Paul-Gordan-Straße) als öffentliche Grünfläche, z.B. als Parkanlage auszuweisen. Damit hat sich das Bürgerbegehren „Erhalt der Freifläche Paul-Gordan-Straße/Fl.Nr. 1945/179“ erledigt.

3. Es wird festgestellt, dass der sog. Abhilfebeschluss keine Auswirkungen auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit einer temporären Errichtung von Unterkünften zur Unterbringung von Flüchtlingen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1945/179 der Gemarkung Erlangen hat.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 45 gegen 0

TOP 21

30/022/2016

Neuerlass der Taubenfütterungsverordnung

Sachbericht:

Nach Art. 16 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) können die Gemeinden zur Verhütung von Gefahren für das Eigentum und zum Schutz der öffentlichen Reinlichkeit Verordnungen über die Bekämpfung verwilderter Tauben erlassen.

Auch in Erlangen bevölkern verwilderte Tauben das Stadtgebiet. Dadurch entstehen Verunreinigungen an Gebäuden, Straßen und Plätzen. Neben dem seit 1995 bestehenden Projekt „Taubenstationen“ unterstützt ein seit 1996 bestehendes Taubenfütterungsverbot ebenfalls die Verringerung des Taubenbestandes.

Die bisherige Verordnung der Stadt Erlangen über ein Taubenfütterungsverbot tritt nach 20jähriger Geltungsdauer zum 31.08.2016 außer Kraft. Um weiterhin erfolgreich auf die Taubenpopulation einwirken zu können, ist der Erlass einer neuen Verordnung notwendig. Das Fütterungsverbot in § 1 der Neufassung umfasst nun auch das „Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden“. Außerdem wurde der bisherige § 1 Nr. 2, wo-nach das fachgerechte Auslegen von Ködern nicht vom Fütterungsverbot erfasst wurde, gestrichen. Die Stadt Erlangen wendet diese Methode seit geraumer Zeit nicht mehr an, sondern greift auf tierfreundlichere Alternativen zurück (Fütterungsverbot, Taubenstationen, Vergrämung).

Die Geltungsdauer der Verordnung kann gemäß Art. 50 Abs. 2 LStVG maximal auf 20 Jahre festgesetzt werden.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Verordnung der Stadt Erlangen über ein Taubenfütterungsverbot (Entwurf vom 16.06.2016, Anlage) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 43 gegen 0

TOP 22

30/023/2016/1

Neuerlass der Sondernutzungssatzung

Sachbericht:

Aufgrund des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) werden in Erlangen Sondernutzungen i. S. d. Art. 18 BayStrWG durch die Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen geregelt.

Hierdurch besteht die Möglichkeit, das Sondernutzungsrecht den örtlichen Gegebenheiten anzupassen sowie die stadtgestalterischen Gesichtspunkte bei der Beurteilung bzw. Bewertung von Sondernutzungen zu berücksichtigen.

Die Sondernutzungssatzung von 1981 wurde letztmals im Jahr 2005 geändert. Neben der textlichen Überarbeitung sind vor allem aufgrund der bisherigen Verwaltungspraxis bei der Bearbeitung von Sondernutzungen weitere Änderungen notwendig. Darüber hinaus wird die erlaubnisfreie Wahl- und Stimmwerbung vorgeschlagen. In der Anlage 1 wird deshalb der Textvorschlag für eine neu überarbeitete Sondernutzungssatzung vorgestellt. Anlage 3 enthält eine Synopse der Texte der bisherigen Sondernutzungssatzung und der vorgeschlagenen Änderungen. Zu den wichtigsten Änderungen werden folgende Erläuterungen gegeben:

1. Änderung § 1 (Geltungsbereich)

§ 1 Abs. 3 sollte ersatzlos gestrichen werden.

Erläuterung:

Die Kirchweihen und Märkte werden in Erlangen von den städtischen Betrieben gewerblicher Art durchgeführt (BGA Kirchweih und BGA Messen und Märkte). Für die Nutzung der öffentlichen Flächen werden den Betrieben gewerblicher Art Sondernutzungsgebühren in Rechnung gestellt. Diese werden steuerlich geltend gemacht.

2. Änderung § 2 (Sondernutzung)

§ 2 sollte um folgenden Abs. 3 ergänzt werden:

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann. Die Benutzung der Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung regelt sich stets nach bürgerlichem Recht, es sei denn, dass der Gemeingebrauch nicht nur für kurze Dauer beeinträchtigt wird.

Erläuterung:

Nachdem § 6 Abs. 1, der zwischen Sondernutzung nach öffentlichem Recht und Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht unterscheidet, sowie § 7 (Sondernutzung nach bürgerlichem Recht -Gestattungsvertrag-) gestrichen werden sollen, wird die Abgrenzung zum Privatrecht in § 2 Abs. 3 erläutert (vgl. Nrn. 5 und 6).

3. Änderung § 3 (Zulassungspflicht)

In § 3 Abs. 4 sollte folgender Satz 2 neu aufgenommen werden:

Der Übergang ist innerhalb eines Monats der Stadt schriftlich anzuzeigen.

Erläuterung:

Die Anzeige des Überganges ist notwendig und muss in einem überschaubaren Zeitraum erfolgen.

4. Änderung § 4 (Zulassungsfreie Sondernutzungen)

§ 4 Abs. 1 sollte um folgenden Buchstaben c) ergänzt werden:

c) Das Anbringen von Anschlägen und Plakaten zu Wahlen durch die jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten bis zu 44 Tagen vor dem Wahltermin. Gleiches gilt für die jeweiligen Antragsteller bei Volks- und Bürgerbegehren, solange die Eintragungslisten ausliegen und für die jeweiligen Antragsteller und politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden während der 44 Tage vor dem Abstimmungstermin.

Erläuterung:

Lt. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13.02.2013 zur „Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden“ sollen die Gemeinden von der Möglichkeit Gebrauch machen, in der Sondernutzungssatzung derartige Sondernutzungen erlaubnisfrei zu stellen (Nr. 2.2.3 der Bekanntmachung).

Mit der Ergänzung bedarf die Wahl- oder Stimmwerbung politischer Parteien und Wählergruppen in Zukunft keiner Sondernutzungserlaubnis i. S. d. BayStrWG. Nachdem in § 2 Abs. 1 Plakatierungsverordnung Ausnahmetatbestände für die Wahl- und Stimmwerbung definiert sind, wären künftig keinerlei Erlaubnisse mehr durch Amt 32 zu erteilen. Nach wie vor wären aber sicherheits-, verkehrsrechtliche sowie gestalterische Anforderungen zu beachten, die in der Plakatierungsverordnung zu regeln sind. Dies bedeutet eine erhebliche Verringerung des Verwaltungsaufwandes ohne rechtliche oder finanzielle Beschränkungen oder Einbußen (die bisherigen Sondernutzungserlaubnisse ergingen kostenfrei).

5. Zusammenfassung der §§ 6 und 8 (Zulassung; Erlaubniserteilung)

§ 6 Abs. 1, der zwischen der Erlaubnis nach öffentlichem Recht und dem Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht unterscheidet, sollte gestrichen und sinngemäß in § 2 Abs. 1 und 3 aufgenommen werden. Die Absätze 2 und 3 des § 6 sollten mit § 8 unter der Überschrift „Erlaubnis“ zusammengefasst sowie § 8 Abs. 1 Satz 2 (auf die Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch) gestrichen werden.

Erläuterung:

§ 6 Abs. 1 erhält einen Hinweis auf den Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht. Dieser Hinweis gehört inhaltlich zu § 2, der den Begriff der Sondernutzung erklärt und die Abgrenzung zum Privatrecht erläutert (vgl. Änderung unter Nr. 2).

Nachdem die §§ 6 und 8 allgemeine Erläuterungen zur Sondernutzung enthalten, wie z.B. die Erteilung der Sondernutzung auf Zeit oder die schriftliche Antragstellung, ist es übersichtlicher, diese Erläuterungen in einem Paragraphen darzustellen. Der Hinweis in § 8 Abs. 1 Satz 2, dass auf die Sondernutzung kein Rechtsanspruch besteht, ist entbehrlich.

6. Streichung § 7 (Sondernutzung nach bürgerlichem Recht - Gestattungsvertrag)

§ 7 sollte gestrichen werden.

Erläuterung:

Mit der Sondernutzungssatzung bewegt sich die Stadt Erlangen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts. § 7 bezieht sich allerdings auf den Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht. Der Hinweis in § 2 Abs. 3, in welchem Fall sich die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach bürgerlichem Recht richtet, reicht aus, da materiell-rechtliche Regelungen hierzu in einer öffentlich-rechtlichen Satzung nicht getroffen werden können.

7. Änderung § 8 (Erlaubniserteilung)

§ 8 wird mit § 6 zusammengefasst (vgl. Nr. 5).

8. Änderung § 9 (Erlaubnisversagung)

§ 9 wird zu § 7. § 9 Abs. 1 Buchstabe d (Niederlassen sowie Verweilen zum Alkoholgenuss) sollte gestrichen werden. In Abs. 2 sollte Satz 2 (Versagung der Erlaubnis aus stadtplanerischen oder gestalterischen Gründen in Fußgängerzonen) gestrichen und folgende neue Sätze 2 - 4 aufgenommen werden:

Dies gilt insbesondere für das ausschließliche Betreiben von Imbissständen oder Verkaufskiosken und -ständen im Innenstadtbereich außerhalb von Kirchweihen, Märkten oder sonstigen Veranstaltungen. Der Innenstadtbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, welcher Bestandteil dieser Satzung ist. Bei den Begrenzungsstraßen werden beide Straßenseiten vom Geltungsbereich dieser Vorschrift erfasst.

Erläuterung:

Streichung § 9 Abs. 1 Buchst. d:

Die Gemeinden können seit 2013 unter gewissen Voraussetzungen auf bestimmten öffentlichen Flächen den Verzehr von alkoholischen Getränken mit einer Verordnung nach Art. 30 LStVG verbieten. Es besteht keine Regelungsmöglichkeit für ein Erlaubnisverfahren „zum Niederlassen sowie Verweilen zum Alkoholgenuss außerhalb genehmigter Ausschankflächen“.

I.

Streichung § 9 Abs. 2 Satz 2 alt: Aufgrund der Regelungen in der Gestaltungsrichtlinie kann der Satz „Die Berücksichtigung von stadtplanerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für Fußgängerzonen“ in der Sondernutzungssatzung gestrichen werden.

Einfügen § 9 (neu: § 7) Abs. 2 Satz 2 bis 4 neu:

a) Bei Amt 32 werden häufig Anfragen und Anträge für das isolierte Aufstellen und Betreiben von Imbissständen und Verkaufskiosken und -ständen in der Erlanger Innenstadt gestellt. Nach Rücksprachen mit den beteiligten Fachämtern sind grundsätzlich keine Einzelfälle bekannt oder

denkbar, bei welchen die entsprechenden Sondernutzungsgenehmigungen erteilt werden können. Diesbezüglich sind auch die Interessen der ansässigen Marktstände, Gastronomen, Bäckereien und Metzgereien zu berücksichtigen. Die Aufnahme dieser Tatbestände dient daher zur Festigung der bisherigen Verwaltungspraxis. Sätze 3 und 4 dienen der Verdeutlichung und Definition des Innenstadtbereichs.

b) Die Verwaltung hatte ursprünglich vorgeschlagen, für das Verteilen von (gewerblichen) Werbe- und Informationsunterlagen (z. B. Flyer) ebenfalls eine Regelung zur Versagung aufzunehmen. Denn nach der bisherigen Verwaltungspraxis wurden für derartige Werbeaktionen grundsätzlich keine Sondernutzungserlaubnisse erteilt. Begründet wurde dies mit einer zusätzlichen Beeinträchtigung des Stadtbildes durch die kosten- und „wertlosen“ Flyer, welche nach kurzer Lektüre durch die Passanten häufig weggeworfen werden. Aus diesem Grund wurde lediglich das Verteilen von Werbegeschenken mit angehefteten Informationsunterlagen (sogenannte „Give-Aways“) genehmigt. Die Aufnahme dieser Tatbestände sollte daher zur Festigung der bisherigen Verwaltungspraxis dienen.

Der HFGA hat in seiner Sitzung am 20.7.2016 jedoch einstimmig begutachtet, die von der Verwaltung vorgeschlagene Änderung hinsichtlich des Verteilens von Werbe- und Informationsunterlagen in § 7 Abs. 2 Satz 2 nicht vorzunehmen. Es soll nur die oben unter a) beschriebene Änderung in die Satzung aufgenommen werden. Da somit keine weitere Untergliederung in § 7 Abs. 2 Satz 2 mehr notwendig ist, ist der Satzungstext und die Überschrift der als Anlage zur Satzung beigefügten Karte dementsprechend angepasst worden (siehe Anlagen 1 und 2).

9. Änderung der §§ 10 bis 16

Die §§ 10 bis 16 ändern sich in der Nummerierung und enthalten kleinere textliche Änderungen, die auf den Inhalt keinen Einfluss haben.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf lVP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr StR Pöhlmann beantragt, den § 4 Abs. 1 c) Das Anbringen von Anschlägen und Plakaten... um „tariffähige Gewerkschaften in der Tarifbewegung“ zu ergänzen. Der Antrag wird mit 2 gegen 41 Stimmen **abgelehnt**.

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Entwurf vom 21.07.2016, Anlage 1) einschließlich der Karte über den Geltungsbereich Innenstadt (Anlage 2) wird beschlossen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 41 gegen 2

TOP 23

30/024/2016

Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung

Sachbericht:

Gemäß Art. 18 Abs. 2 a BayStrWG werden für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen Gebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen erhoben (Sondernutzungsgebührensatzung). Die Gebührenhöhe bemisst sich nach den Sätzen des Sondernutzungsgebührenverzeichnisses. Außer geringfügiger Anpassungen im Rahmen der Euro-Umstellung sowie eine Anhebung im Jahr 2009 für die Straßenbewirtschaftung, fanden seit 1981 keine weiteren Gebührenerhöhungen mehr statt. Das Revisionsamt hat bereits 2008 und 2015 festgestellt, dass einige Gebühren in Erlangen im Vergleich zu den umliegenden kreisfreien Städten besonders niedrig sind und eine Aktualisierung notwendig ist. Außerdem bedarf es in einigen Punkten der Anpassung an die gängige Verwaltungspraxis.

Nachdem die in der Altstadt ansässigen Gewerbetreibenden wegen der derzeitigen Bahnbauarbeiten an der Martinsbühler Straße Beeinträchtigungen in Kauf nehmen müssen, sollen die Sondernutzungsgebühren gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b aa Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. § 163 Satz 1 Abgabenordnung (AO) wegen unbilliger Härte (sachliche Unbilligkeit) nur in der bisherigen Höhe erhoben werden. Eine Reduzierung auf Null ist dagegen nicht möglich, da mit der Sondernutzungserlaubnis tatsächlich auch höhere Einnahmen erzielt werden als ohne.

A. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung

Nach § 3 Abs. 1 Sondernutzungsgebührensatzung besteht die Möglichkeit, bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr mit Zustimmung des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abzulösen. Bisher ist die entsprechende Ablösesumme auf die 20fache Jahresgebühr der Sondernutzung festgesetzt (§ 3 Abs. 2 Sondernutzungsgebührensatzung). Bei der in der Verwaltungspraxis bewährten Regelung bestehen folgende Änderungsvorschläge:

1. Austausch der Überschrift von § 3

Die (bisherige) Überschrift „Kapitalisierung“ sollte gegen die Überschrift „Gebührenablöse“ getauscht werden.

Erläuterung:

Unter einer Kapitalisierung versteht man grundsätzlich die Berechnung eines Kapitalwerts regelmäßig wiederkehrender Leistungen oder Erträge aufgrund eines angenommenen bzw. festgesetzten Zinssatzes (Kapitalisierungssatz). Daher ist der bisherige Begriff „Kapitalisierung“ als Überschrift für die o. g. Ablöseregelung des § 3 Gebührensatzung inhaltlich nicht korrekt und sollte gegen den Terminus „Gebührenablöse“ getauscht werden.

2. In § 3 Abs. 2 sollte nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt werden:

In begründeten Ausnahmefällen kann von der 20fachen Ablösegebühr nach Satz 1 abgewichen und die tatsächliche Dauer der Sondernutzung berücksichtigt werden.

Erläuterung:

Eine Gebührenablöse stellt insbesondere für die zuständigen Ämter der Stadtverwaltung (hier: Stadtkämmerei und Ordnungs- und Straßenverkehrsamt) eine erhebliche Vereinfachung und Arbeitserleichterung dar, weil die ansonsten notwendigen regelmäßigen Buchungen (i. d. R. jährlich) nicht turnusmäßig überprüft werden müssen.

Um den Anwendungsbereich der Vorschrift zu erweitern und flexibler sowie bürgerfreundlicher auf die Belange der Antragsteller eingehen zu können, wird daher die Aufnahme des Ausnahmetatbestands bei der Berücksichtigung von auf Dauer angelegten Sondernutzungen für sinnvoll erachtet.

Synopse:

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u> Änderungen gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
<p>§ 3 Kapitalisierung</p> <p>(1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr mit Zustimmung des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.</p> <p>(2) Die Ablösesumme beträgt die 20fache Jahresgebühr.</p>	<p>§ 3 Gebührenablöse</p> <p>(1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr mit Zustimmung des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.</p> <p>(2) Die Ablösesumme beträgt die 20fache Jahresgebühr. In begründeten Ausnahmefällen kann von der 20fachen Jahresgebühr nach Satz 1 abgewichen und die tatsächliche Dauer der Sondernutzung berücksichtigt werden.</p>

3. In § 4 Abs. 6 Buchst. d) sollte der erste Halbsatz, dass „für Wahlwerbung politischer Parteien und Wählergruppen Gebührenfreiheit gewährt werden soll“ gestrichen werden:

Erläuterung:

§ 4 Abs. 6 Buchst. d) regelt die Gebührenfreiheit für Wahlwerbung politischer Parteien und Wählergruppen sowie für die Werbung politischer Parteien. In der zeitgleich eingebrachten Neufassung der Sondernutzungssatzung wird vorgeschlagen, die Wahl- und Stimmwerbung politischer Parteien und Wählergruppen erlaubnisfrei zu stellen. Mit der Erlaubnisfreiheit der Wahl- und Stimmwerbung erübrigt sich der Hinweis auf die ohnehin bestehende Gebührenfreiheit.

Synopse:

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u> Änderungen gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
<p>§ 4 Gebührenfreiheit</p> <p>(6) Gebührenfreiheit soll insbesondere ganz oder teilweise gewährt werden</p> <p>a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand und Religionsgesellschaften, soweit die Nutzung ausschließlich und unmittelbar religiösen Zwecken dient (auch kirchliche Umzüge),</p> <p>b) für Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar sozialen caritativen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,</p> <p>c) für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen,</p> <p>d) für Wahlwerbung politischer Parteien und Wählergruppen sowie für Werbung politischer Parteien.</p> <p>Nicht befreit sind die Sondervermögen und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe des Freistaates Bayern, die wirtschaftlichen kommunalen Unternehmen sowie die Unternehmen, die der Abfall- oder Abwasserentsorgung dienen.</p>	<p>§ 4 Gebührenfreiheit</p> <p>(6) Gebührenfreiheit soll insbesondere ganz oder teilweise gewährt werden</p> <p>a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand und Religionsgesellschaften, soweit die Nutzung ausschließlich und unmittelbar religiösen Zwecken dient (auch kirchliche Umzüge),</p> <p>b) für Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar sozialen caritativen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,</p> <p>c) für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen,</p> <p>d) für Wahlwerbung politischer Parteien und Wählergruppen sowie für Werbung politischer Parteien.</p> <p>Nicht befreit sind die Sondervermögen und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe des Freistaates Bayern, die wirtschaftlichen kommunalen Unternehmen sowie die Unternehmen, die der Abfall- oder Abwasserentsorgung dienen.</p>

B. Änderung des Sondernutzungsgebührenverzeichnisses (Anlage 1 der Sondernutzungsgebührensatzung)

Nach § 2 Abs. 1 Sondernutzungsgebührensatzung bemisst sich die Höhe der Gebühr nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) in Verbindung mit dem Straßengruppenverzeichnis (Anlage 2). Bei der Festlegung der Sondernutzungsgebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen (Art. 18 Abs. 2 a Satz 5 BayStrWG).

Bei einer Überprüfung des bisherigen Sondernutzungsgebührenverzeichnisses wurde festgestellt, dass mehrere Gebührenposten keine Anwendung mehr finden oder mehrfach genannt sind, wohingegen praxisrelevante Positionen bislang noch nicht aufgeführt sind. Zudem sind die Berechnungsweise und Gebührenhöhe einiger Sondernutzungen im Gegensatz zu vergleichbaren Städten nicht mehr aktuell.

Aus diesem Grund werden nachfolgende Änderungen vorgeschlagen:

1. Streichungen/Zusammenfassung

Folgende Pos.Nrn. des bisherigen Gebührenverzeichnisses werden gestrichen bzw. zusammengefasst:

a) Komplette Streichung einzelner Pos.Nrn.

Bisherige Pos.Nr.	Art der Sondernutzung	Grund der Streichung
8	Blumenhandel aus Korb	Kommt in der Praxis nicht mehr vor.
18	Informationsstände	Kommt in der Praxis nicht mehr vor; evtl. Abrechnung über -neue- Pos.Nr. 8.
25	Standkonzerte aus gewerblichen Gründen (Firmenwerbung)	Kommt in der Praxis nicht mehr vor.
36	Werbeausstellung	Kommt in der Praxis nicht mehr vor; evtl. Abrechnung über -neue- Pos.Nr. 19.
39	Zigarettenautomaten a) mit 1 Ausgabefach b) jedes weitere Fach	Werden grundsätzlich nicht genehmigt (UVPA-Beschluss vom 20.01.1998).
40	Zirkusunternehmen oder artverwandte Unternehmen	Die Zirkusse gastieren in der Regel auf dem Festplatz Hartmannstraße (= fiskalische Fläche). Grundlage hierfür ist ein Mietvertrag mit Amt 23.

b) Fahrgeschäfte und Bierzelte

Bisherige Pos.Nr.	Art der Sondernutzung	Grund der Streichung
5	Bierzelte anlässlich Vorortskirchweihen	Die Fahrgeschäfte, Wagen und Stände werden z. B. bei den Vorortskirchweihen aufgestellt. Die Platzüberlassung erfolgt jedoch nicht über Sondernutzungserlaubnisse sondern über Teilnehmerverträge des jeweiligen Veranstalters (hier: SG 32-3/Märkte und Kirchweihen). Die Abrechnung der Sondernutzungsgebühr des Veranstalters erfolgt über eine Pauschalgebühr nach (der neu geschaffenen) Pos.Nr. 19 - Veranstaltungen-
11	Fahrgeschäfte, Buden, Wagen, Stände u. sonst. dem Volksbetrieb dienende Geschäfte	
19	Kleinkinderfahrgeschäfte	

c) Blumenkübel und Blumentröge

Bisherige Pos.Nr.	Art der Sondernutzung	Grund der Änderung
6	Blumenkübel, Blumentröge	Inhaltsgleiche (gebührenfreie) Sondernutzungen: Zusammenfassung unter -neuer- Pos.Nr. 4 -Blumenkübel, Blumentröge u. Topfpflanzen-
9	Blumentröge	
28	Topfpflanzen	

d) Verkaufsstände

Bisherige Pos.Nr.	Art der Sondernutzung	Grund der Streichung/Änderung
10	Brezel- und Brotverkaufsstände	Kommen in der Praxis nicht mehr vor.
15	Heringsbraterei	Werden derzeit über die Pos.Nr. 32 abgerechnet (Verkaufskioske und -stände).

20	Lotterieverkaufsstände	Kommen in der Praxis nicht mehr vor.
32	Verkaufskioske und -stände	Abrechnung über die -neue- Pos.Nr. 10 -Imbissstände, Verkaufskioske und -stände-
38	Zeitungsverkaufsstände	Kommen in der Praxis nicht mehr vor.

e) Gruben und Schächte

Bisherige Pos.Nr.	Art der Sondernutzung	Grund der Änderung
14	Gruben und Schächte	Inhaltsgleiche Sondernutzungen: Zusammenfassung unter -neuer- Pos.Nr. 9 -Gruben und Schächte-
24	Schächte	

f) Aufführungen und Veranstaltungen

Bisherige Pos.Nr.	Art der Sondernutzung	Grund der Änderung
1	Aufführungen und Veranstaltungen	Inhaltsgleiche Sondernutzungen: Zusammenfassung unter -neuer- Pos.Nr. 19 -Veranstaltungen-
31	Veranstaltungen	

g) Säulen und Stützpfeiler

Bisherige Pos.Nr.	Art der Sondernutzung	Grund der Änderung
23	Säulen, Stützpfeiler	Inhaltsgleiche Sondernutzungen: Zusammenfassung unter -neuer- Pos.Nr. 14 -Säulen, Stützpfeiler-
27	Stützpfeiler	

2. Einfügen folgender Pos.Nrn.

Die folgenden Pos.Nrn. werden neu aufgenommen, da die Sondernutzungen bislang noch nicht Bestandteil des Sondernutzungsgebührenverzeichnisses sind, sondern nach Pos. Nr. 42 (Sonstiges) abgerechnet werden. Die Sondernutzungen sind jedoch praxisrelevant und kommen häufig zur Anwendung:

Pos.Nr. (neu)	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag/€ Straßengruppe I/II
16	Straßenmusiker	Einzelperson Gruppe	6 Tage 6 Tage	3,-- 6,--
23	Werbeaktionen durch Personen - ohne feste Standfläche - a) Verteilen von Werbegeschenken b) Sandwich-Man ohne Werbegeschenke c) Sandwich-Man mit Werbegeschenke d) gewerbliche Passanten-Befragungen	1 Person je weitere Person je Person je Person je Person	Tag Tag Tag Tag Tag	100,-- 50,-- 100,-- 150,-- 40,--
24	Werbeaktionen mit fester Standfläche a) Werbestand ohne Pkw/Bus b) Werbestand mit Pkw/Bus	bis 10 m ² bis 20 m ² ab 21 m ² bis 20 m ² ab 21 m ²	Tag Tag Tag Tag Tag	100,-- 150,-- 151,-- bis 300,-- 200,-- 201,-- bis 500,--
25	Werbefahnen an Fahnenmasten	m ² Ansichtsfläche	Jahr	80,--/50,--

3. Anpassen der Berechnungsweise folgender Sondernutzungsposten mit (teilweiser) Erhöhung

a) Veranstaltungen werden bisher pro Tag über eine Rahmengebühr von 5,- € bis 500,- € je nach Art und Umfang der Flächeninanspruchnahme berechnet. Um in Zukunft differenzierter abrechnen zu können, wird folgende Berechnungsweise vorgeschlagen:

Neue Pos.Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Bisherige Gebühr/€	geänderte Berechnungsweise
19 (bisher: 1 und 31)	Veranstaltungen		Tag	5,- bis 500,- €	Veranstaltungen a) gewerblich bis 100 m ² /Tag/50,- bis 500 m ² /Tag/120,- bis 1.000 m ² /Tag 250,- ab 1.000 m ² /Tag 250,- bis 500,- b) nicht gewerblich bis 100 m ² /Tag 15,- bis 500 m ² /Tag 35,- bis 1.000 m ² /Tag 75,- ab 1.000 m ² /Tag 75,- bis 250,- c) Für Tage, die für den Auf- und Abbau genutzt werden, verringert sich die Gebühr auf 50 % der entsprechenden Beträge

b) Firmen, Informations- und Reklametafeln bis 0,6 m² Ansichtsfläche (bisherige Pos.Nr. 16) werden derzeit pauschal mit 13,- € (bevorzugte Geschäftslage) bzw. 7,- € je Monat oder 0,50 € je Tag abgerechnet. Um zukünftig auch weitere (größere) Reklametafeln erfassen zu können und die Gebührenerhebung zu vereinheitlichen, wird eine Abrechnung nach m² Ansichtsfläche und eine Erhöhung der Sondernutzungsgebühr vorgeschlagen:

Neue Pos.Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Bisherige Gebühr/€ (Unterscheidung Straßengruppe I/II)	geänderte Berechnungsweise (Unterscheidung Straßengruppe I/II)
8 (bisher 16)	Firmen, Informations- und Reklametafeln bis 0,6 m ² Ansichtsfläche -Aufstellung- a) langfristig b) kurzfristig	Ansichtsfläche Ansichtsfläche	Monat Tag	13,- /7,- 0,50	Firmen, Informations- und Reklametafeln -Aufstellung- a) langfristig: m ² Ansichtsfläche/Monat/20,-/10,- b) kurzfristig: m ² Ansichtsfläche/Tag/2,-/1,-

c) Für Informationsstände (bisherige Pos.Nrn. 17) werden derzeit pauschal pro Stück und Tag Sondernutzungsgebühren i. H. v. 5,- € festgesetzt. Zukünftig wird eine Berechnung nach tatsächlich genutzten m² vorgeschlagen. Zudem sollten die Informationsstände zur Abgrenzung von Werbeaktionen als „nicht gewerblich“ definiert werden:

Neue Pos.Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Bisherige Gebühr/€	geänderte Berechnungsweise
11 (bisher 17)	Informationsstände	Stück	Tag	5,-	Informationsstände -nicht gewerblich- je 5 m ² /Tag/5,-

d) Warenauslagen und -ausstellungen (bisherige Pos.Nr. 34) werden bisher nach Ausladung (bis/über 0,6 m Ausladung) unterschieden und nach Laufender Meter (lfdm) abgerechnet. Es wird die Berechnung nach tatsächlich genutzten m² sowie eine Erhöhung der bisherigen Sondernutzungsgebühr vorgeschlagen. Bei der Bemessung der neuen Sondernutzungsgebühr wurden vergleichbare Gebührenposten der Städte Nürnberg (75,-- €, 58,-- € bzw. 40,-- €, jährlich je m² und Lage) sowie Fürth (50,-- €, 40,-- € bzw. 30,-- € jährlich je m² und Lage) berücksichtigt:

Neue Pos.Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Bisherige Gebühr/€ (Unterscheidung Straßengruppe I/II)	geänderte Berechnungsweise (Unterscheidung Straßengruppe I/II)
21 (bisher 34)	Warenauslagen und -ausstellungen a) bis 0,6 m Ausladung b) bis 0,6 m Ausladung c) über 0,6 m Ausladung d) über 0,6 m Ausladung	lfdm lfdm lfdm lfdm	Jahr Tag Jahr Tag	20,--/15,-- 0,20/0,15 35,--/20 0,35/0,20	Warenauslagen und -ausstellungen a) langfristig/m ² /Jahr/40,--/30,-- b) kurzfristig/m ² /Tag/0,40/0,30

4. Anpassen der Gebühren bei folgenden Sondernutzungsposten

Die nachfolgend aufgezeigten Gebühren wurden seit mehreren Jahren nicht mehr aktualisiert. Bei der Bemessung und Anpassung der Gebühren wurden die Sondernutzungsgebühren der Städte Nürnberg, Fürth, Schwabach, Würzburg und Regensburg herangezogen:

Neue Pos.Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Bisherige Gebühr/€	Angepasster Betrag/€ Straßengruppe I/II
1	Aufgrabungen, die nicht der öffentl. Ver- und Entsorgung dienen			41,-- bis 123,-- je nach Dauer der Sondernutzung	bis 1 Wo. 50 € bis 1 Mt. 80 € bis 3 Mte. 110 € über 3 Mte. 130 €
5	Blumenhandel am Stand v. d. Friedhöfen	lfdm	Tag	8,--	14,--
7	Firmentafeln und Auslegerwerbeanlagen - fest installiert -	m ²	Jahr	20,--/13,--	30,--/15,--
10	Imbissstände, Verkaufskioske und -stände a) langfristig b) kurzfristig	m ² m ²	Monat Tag	13,--/8,-- 3,--/1,50	20,--/10,-- 10,--/ 5,--
14	Säulen, Stützpfiler	Stück	Jahr	8,--/4,--	12,--/8,--
18	Überspannungen a) dauernd b) kurzfristig	lfdm Querung	Jahr Monat	4,-- 8,--	25,-- Querung/Monat
20	Vitrinenaufstellung	m ²	Monat	8,--/4,--	12,--/8,--
28	Für Sondernutzungen, die in vorstehendem Gebührentarif nicht aufgeführt sind	Rahmengebühr		5,-- bis 500,--	5,-- bis 1.500

Durch die Anpassung der Gebührensätze ist mit jährlichen Mehreinnahmen zu rechnen.

C. Änderung des Straßengruppenverzeichnisses (Anlage 2 der Sondernutzungsgebührensatzung)

Die Straße „Apothekergässchen“ wird dem tatsächlichen Namen entsprechend in „Apothekergasse“ geändert. Der Zollbahnhofplatz wird nicht mehr im Straßen- und Wegeverzeichnis geführt und daher gestrichen.

Nachdem die Güterhallenstraße durch die Arcaden eine enorme Aufwertung erhalten hat, wird die Güterhallenstraße der Straßengruppe I zugefügt.

Der Beşiktaş-Platz, (ehemaliger Neuer Markt West) wird neu aufgenommen, aufgrund seiner Lage ebenfalls in die Straßengruppe I.

Der Bahnhofplatz ist seit 2014 öffentlich gewidmet und wird deshalb in die Straßengruppe I aufgenommen.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen einschließlich der Anlagen 1 und 2 - Sondernutzungsgebührenverzeichnis und Straßengruppenverzeichnis - wird beschlossen (Entwurf vom 23.06.2016, vgl. Anlage 1).
2. Aufgrund der Bahnbauarbeiten an der Martinsbühler Straße werden die Gebühren für die Gewerbetreibenden in der Altstadt abweichend von der neuen Satzung bis zum 31.12.2018 nur in der bisherigen Höhe entsprechend der bisherigen Sondernutzungsgebührensatzung erhoben. Der Bereich der Altstadt ist in dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan festgelegt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 43 gegen 0

TOP 24

30/027/2016

Neuerlass der Marktgebührensatzung

Sachbericht:

Die Marktgebührensatzung wurde zuletzt bei der Umstellung auf den Euro zum 01.01.2002 geändert. Die Gebührensätze wurden dabei nicht erhöht.

Die Märkte heute sind keine Selbstläufer mehr. Mit der Erarbeitung und dem Beschluss von individuellen Richtlinien zu den verschiedenen Marktkonzepten soll eine Attraktivitätssteigerung erreicht werden. Damit diese Traditionsveranstaltungen fortbestehen können, ist derzeit - mit Ausnahme des Weihnachtsmarktes - nur eine moderate Gebührenerhöhung möglich. Zukünftig wird regelmäßig eine Überprüfung der Gebührenhöhe erfolgen.

Änderungen der Marktgebührensatzung bzgl. Weihnachtsmarkt:

Der Weihnachtsmarkt ist als „Erlanger Waldweihnacht“ ein sehr beliebter, über die Stadtgrenzen hinaus bekannter und erfolgreicher Markt geworden.

Vor Festlegung der Gebührensätze, insbesondere für Vollimbiss und Imbiss, wurde eine Aufstellung zu den Sätzen von Städten mit vergleichbar beliebten Weihnachtsmärkten gefertigt (Anlage 3).

Auf Grund des vielseitigen Angebotes am Weihnachtsmarkt ist es notwendig, analog der Vergaberichtlinien, die verschiedenen Sparten zu unterscheiden.

Die Gebühr für das Angebot für Kinder, nämlich das Kinderkarussell, sollte nur geringfügig erhöht werden.

In einer Sitzung des HFPA im Frühjahr 2015 wurde gefordert, dass die Stände mit Glühwein- und alkoholischen Getränken den höchsten Gebührensatz bezahlen sollten. Die Gebühr für einen Glühweinstand wird deshalb um 220 % von 56,30 € auf 180 € erhöht.

Bewerber mit Vorführungen am Stand, die damit zu einer weiteren Attraktivitätssteigerung des Marktes beitragen, erhalten eine Ermäßigung.

Mit der Arbeitsgemeinschaft „Erlanger Waldweihnacht“ wurde über die Änderung der Benutzungsgebühren gesprochen und Einvernehmen über die Höhe erzielt.

Änderungen der Marktgebührensatzung bzgl. Christbaummarkt:

Die Benutzungsgebühren für den Christbaummarkt sind im Vergleich zu Christbaummärkten in anderen Städten sehr hoch. Eine Erhöhung wäre nicht zu begründen.

Änderungen der Marktgebührensatzung bzgl. Wochenmarkt:

Die Benutzungsgebühr für einen Stand am Wochenmarkt ist mit der neuen Festsetzung nunmehr einfacher zu berechnen. Ebenso wurde die große Nachfrage für einen Stand am Samstag mit einer höheren Standgebühr berücksichtigt. Auch Imbissbetriebe sollen eine höhere Gebühr entrichten. Selbsterzeuger und Anbieter von Ware aus biologischen Anbau erhalten eine Ermäßigung.

Insgesamt ergibt sich somit keine Erhöhung der Gebühreneinnahmen am Wochenmarkt.

Mit dem gewählten Marktsprecher und jeweils einem Vertreter der Industrie- und Handelskammer und des Handelsverbandes wurde Einvernehmen über die Gebührenhöhe erzielt.

Am 11. Juli 2016 wurden die Markthändlerinnen und Markthändler über die geplanten Änderungen der Marktgebührensatzung informiert.

Änderungen der Marktgebührensatzung bzgl. Lichtmess- und Augustmarkt

Für den seit 1695 stattfindenden Lichtmessmarkt wird es immer schwieriger, Markthändler zu finden. Von einer Erhöhung der Gebührensätze für den Lichtmessmarkt wurde deshalb abgesehen; die Sätze sollten jedoch geglättet werden.

Der Augustmarkt profitiert vom Marktplatzfest. Eine geringe Erhöhung erscheint daher gerechtfertigt.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Gebührensatzung zur Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktgebührensatzung; Entwurf vom 04.07.2016, Anlage 1) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 43 gegen 0

TOP 25

30/028/2016/1

**Änderung der Anlage zur Marktsatzung bezüglich
Weihnachtsmarkt und Christbaummarkt**

Sachbericht:

1. In Nr. 4 Lit. b) der Anlage zur Marktsatzung ist geregelt, dass der **Weihnachtsmarkt** in der Zeit von Freitag vor dem 1. Advent bis 24. Dezember stattfindet bzw. wenn Heilig Abend auf einen Sonntag fällt der Markt bereits am 23.12 endet.

In Lit. c) sind die Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes werktags von 10.00 - 18.30 Uhr (donnerstags 10.00 – 20.30 Uhr), sonntags von 11.00 - 18.30 Uhr und am 24. Dezember von 10.00 - 14.00 Uhr festgelegt.

Mit Beschlüssen des Stadtrates vom 26.04.2012 und 19.02.2014 wurde bereits festgelegt, dass der Weihnachtsmarkt am Mittwoch vor dem 1. Advent beginnen soll und die Öffnungszeiten täglich bis 21:00 Uhr bzw. am 24.12. bis 14:00 Uhr sein sollen.

Von der Arbeitsgemeinschaft Erlanger Waldweihnacht wurde nunmehr eine Verlängerung der täglichen Öffnungszeiten am Donnerstag, Freitag und Samstag bis 22:00 Uhr und ein Marktbeginn bereits am Montag vor dem 1. Advent vorgeschlagen.

Nach Auffassung der Verwaltung ist für den Weihnachtsmarkt (Erlanger Waldweihnacht) die Ausweitung der Öffnungszeit am Samstag bis 22:00 Uhr, Bühnenprogramm bis 21:30 Uhr, möglich und auf Grund der großen Nachfrage sinnvoll.

Eine Verlängerung am Donnerstag und Freitag kann jedoch zum Schutz der Anwohner nicht befürwortet werden. Die Nachtruhe von mindestens acht Stunden wäre an diesen Tagen nicht gewährleistet, da der Marktaufbau am Freitag und Samstag um 6:00 Uhr beginnt. Die Arbeitsgemeinschaft wurde darüber informiert und es besteht Einvernehmen.

Die Weihnachtsmarktöffnung ab Montag vor dem 1. Advent wurde von der Verwaltung zunächst befürwortet. Im HFPA wurde jedoch mehrheitlich der Änderungsantrag begutachtet, den Weihnachtsmarkt nicht bereits am Montag, sondern (weiterhin) erst am Mittwoch vor dem ersten Advent beginnen zu lassen. Die im HFPA vorgelegte Änderungssatzung wurde für diese Stadtratsvorlage daher dahingehend geändert.

2. Die Beschicker des **Christbaummarktes** haben gewünscht, dass die Öffnungszeiten reduziert werden. Dies ist nachvollziehbar, da auf Grund der Dunkelheit das Christbaumangebot nur eingeschränkt zu sehen bzw. am 24. Dezember ein Verkauf bis 12 Uhr ausreichend ist. Nr. 5 Lit. c) der Anlage zur Marktsatzung soll daher dahingehend geändert werden, dass die Öffnungszeiten werktags von derzeit 8:30 – 18:30 Uhr auf 9:00 – 18:00 Uhr, sonntags von derzeit 11:00 – 18:30 Uhr auf 11:00 – 18:00 Uhr und am 24. Dezember von derzeit 8:30 – 14:00 Uhr auf 9:00 – 12:00 Uhr reduziert werden sollen.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr StR Salzbrunn stellt den Antrag, dass bei den Öffnungszeiten am Samstag die alte Regelung bis 21:00 Uhr beibehalten bleibt. Der Antrag wird mit 2 gegen 42 Stimmen **abgelehnt**.

Ergebnis/Beschluss:

Die Änderung der Anlage zur Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung) (Entwurf vom 21.07.2016, Anlage) wird beschlossen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 42 gegen 2

TOP 26

50/056/2016

Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen

Sachbericht:

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Obdachlosenbehörde (Art. 53 BV) stellt die Stadt Erlangen zahlreiche Wohnungen und Unterkünfte zur Unterbringung obdachloser Personen als öffentliche Einrichtungen im Sinne des Art. 21 GO zur Verfügung, deren Benutzung in der Satzung für die städtische Verfügungswohnungen geregelt ist (sogenannte Stammsatzung – zuletzt geändert am 22.05.2015).

Die bei der Benutzung von Verfügungswohnungen anfallenden Gebühren richten sich nach der dazugehörigen Gebührensatzung (zuletzt geändert durch komplette Neubekanntmachung am 22.05.2015) wobei nach den Regeln des bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) für die Gebührenkalkulation unter anderem auch die Einhaltung des Kostendeckungsgrundsatzes vorgeschrieben ist. Nennenswerte Kostenänderungen bei der Bereitstellung von Verfügungswohnungen erfordern deshalb entsprechende Anpassungen der Gebührensatzung.

Mit Wirkung vom 01.05.2016 hat die GEWOBAU für die Verfügungswohnungen der Kategorie A (§ 3 Abs. 2 Ziffer 1 der Gebührensatzung – Wohnungen eines durchschnittlichen Wohnstandarts nach energetischer Sanierung) die von der Stadt zu bezahlende Miete von bisher 4,95 € pro m² auf 5,30 € pro m² angehoben. Die Mehrausgaben betragen jährlich 18.742,44 € (monatlich 1.561,87 €). Die Verwaltung schlägt deshalb eine entsprechende Anpassung der Gebührensatzung für die Verfügungswohnungen der Kategorie A vor.

Protokollvermerk:

Herr StR Pöhlmann beantragt, die Gebühren nicht anzuheben. Der Antrag wird mit 2 gegen 42 Stimmen **abgelehnt**.

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen wird gemäß dem Entwurf vom 06.06.2016 – siehe Anlage – beschlossen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 42 gegen 2

TOP 27

51/090/2016

Jugendsozialarbeit Übergangsklassen an der Ernst-Penzoldt-Schule

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durchführung von sozialpädagogischer Arbeit mit schulpflichtigen Flüchtlingen, Kindern und Jugendlichen im Mittelschulalter an zwei neuen Ganztagesklassen an der Ernst-Penzoldt-Schule.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Schaffung einer Stelle „Jugendsozialarbeit“.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Für schulpflichtige Flüchtlinge, Kinder und Jugendliche im Mittelschulalter sollen an der Ernst-Pentzold-Schule zwei Ganztagesklassen eingerichtet werden. Diese sollen durch Jugendsozialarbeit begleitet werden. Diese sozialpädagogische Arbeit ist verpflichtend. Die Schulleitung hat sich aufgrund von Vorgesprächen entschieden, die Trägerschaft an das Jugendamt heranzutragen. Das Jugendamt sieht in der Übernahme der Trägerschaft spürbare Synergieeffekte in der Zusammenarbeit mit der bereits tätigen Jugendsozialarbeit an Schulen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

4.1 Stellenplan

Die erforderliche Stammplanstelle für die Trägerschaft wird durch Umwandlung einer der Planstellen aus dem Bereich der Clearingstellen im Referat IV geschaffen. Nach dem Beschluss des Stadtrats wird die Verwaltung eine entsprechende Organisationsverfügung erstellen. Nach Ende der Förderphase (siehe 4.2) wird Referat IV den Antrag auf Einzug der Planstelle zum Stellenplan stellen.

4.2 Finanzmittel

Die Stelle wird in voller Höhe aus ESF-Mitteln gefördert.

Personaldurchschnittskostenkos € 57.200,00
ten:

Korrespondierende Einnahmen € 57.200,00

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Der Vorsitzende OBM Dr. Janik stellt die Formulierung des Beschlusstextes gemäß dem Gutachten des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses zur Abstimmung.

Ergebnis/Beschluss:

1. An der Ernst-Penzoldt-Schule wird ab dem Schuljahr 2016/2017 je nach Klassenbildung eine halbe oder eine Stelle Jugendsozialarbeit zur Unterstützung der beiden Ganztageklassen eingerichtet.
2. Die stellenplanrechtlichen Voraussetzungen werden durch die Umwandlung einer Planstelle aus dem Referatsbereich IV (bisher Clearingstelle) geschaffen.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen
mit 43 gegen 0

TOP 28

51/094/2016

Jugendsozialarbeit an der Werner-von-Siemens-Realschule

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durchführung von sozialpädagogischer Arbeit an der Werner-von-Siemens-Realschule

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstockung der vorhandenen 0,5 Stelle auf eine ganze Stelle

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Antragstellung für eine JaS Fachkraft erfolgte durch die Schulleitung.

Die Indikatoren für eine JaS Fachkraft sind laut Förderrichtlinien des Staatsministeriums (u.a. Migrationshintergrund, soziale Benachteiligung Jugendlicher gem. § 13 SGB VIII) gegeben. Die Regierung hat die Förderung einer ganzen Stelle bereits bewilligt.

Um dem Bedarf gerecht zu werden, ist die Aufstockung der bereits zum Stellenplan 2016 geschaffenen halben Stelle notwendig.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

4.1 Stellenplan

Die erforderlichen 0,5 Stammplanstelle wird durch Umwandlung einer der Planstellen aus dem Bereich der Clearingstellen im Referat IV geschaffen. Nach dem Beschluss des Stadtrats wird die Verwaltung eine entsprechende Organisationsverfügung erstellen.

4.2 Finanzmittel

Die Kosten der 0,5 Stelle wird bis zur Genehmigung des Haushalts in 2017 aus dem Personalkostenbudget des Jugendamts finanziert.

Personalkosten (brutto) 2016 anteilig für 4 Monate	7.700,00 €
Korrespondierende Einnahmen (staatl. Förderung)	2.727,00 €
Folgekosten 2017 ff. (28.900,00 Personalkosten minus 8.180,00 Förderung)	20.720,00 €

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind im Personalkostenbudget des Jugendamts vorhanden
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. An der Werner-von-Siemens-Realschule wird die zum Stellenplan 2016 geschaffene 0,5 Stelle „Jugendsozialarbeit“ auf eine ganze Stelle aufgestockt.
2. Die stellenplanmäßigen Voraussetzungen werden durch die Umwandlung einer 0,5 Stelle aus dem Referatsbereich IV (bisherige Clearingstelle) geschaffen.
3. Nach Genehmigung des Haushalts für 2017 wird diese 0,5 Stelle durch die 0,5 Stelle, die auf Priorität 1 der Liste des Referats IV gesetzt ist, ersetzt.
4. Bis dahin erfolgt die Finanzierung aus dem Budget des Jugendamts.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 44 gegen 0

TOP 29

51/093/2016

Bestellung von zwei beratenden und einem stellvertretenden beratenden Mitglied des Jugendhilfeausschusses

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

1. Bestellung von Herrn Reinhard Rottmann als beratendes und Herrn Wolfgang Schüpferling als stellvertretendes beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses.
2. Bestellung von Herrn Markus Meyer als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses.
3. Bestellung von Frau Cornelia Schindler als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Herr Reinhard Rottmann ist seit 01.05.2016 Leiter, Herr Wolfgang Schüpferling ist seit ebenfalls 01.05.2016 stellvertretender Leiter des Jugendamts.

Herr Markus Meyer ist seit 01.06.2016 Leiter der Integrierten Beratungsstelle des Jugendamts.

Frau Schulrätin Cornelia Schindler wurde vom Staatl. Schulamt als Mitglied im JHA benannt.

Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)) und ihre Stellvertreter werden gem. § 4 Abs. 4 der Satzung des Jugendamts der Stadt Erlangen durch Beschluss des Stadtrats bestellt.

Ergebnis/Beschluss:

1. Aus dem Bereich des Jugendamts wird Herr Reinhard Rottmann als beratendes und Herr Wolfgang Schüpferling als stellvertretendes beratendes Mitglied bestellt.
2. Als Fachkraft, die in der Erziehungsberatung tätig ist, wird Herr Markus Meyer als beratendes Mitglied bestellt.
3. Aus dem Bereich der Schulen wird Frau Cornelia Schindler als beratendes Mitglied bestellt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 44 gegen 0

TOP 30

232/024/2016

**Anpassung der Richtlinien der Stadt Erlangen für den Abschluss
bürgerlich-rechtlich zu regelnder Sondernutzungen
(Entgeltverzeichnis für Gestattungsverträge)**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Entgeltsätze für Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht (Gestattungsverträge) sollen an die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung angepasst werden.

Die Verwaltung beabsichtigt, die nächste Anpassung des Entgeltverzeichnisses deutlich zeitnäher vorzunehmen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die „Richtlinien der Stadt Erlangen für den Abschluss bürgerlich-rechtlich zu regelnde Sondernutzungen (Gestattungsvertrag)“ werden geändert.

Der Wortlaut der neuen Richtlinie ist beigefügter Anlage zu entnehmen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz werden Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch des öffentlichen Verkehrs nicht beeinträchtigen und Sondernutzungen, die der öffentlichen Versorgung dienen, durch bürgerlich-rechtlichen Vertrag geregelt. In diesen Fällen werden damit keine Sondernutzungserlaubnisse nach der städtischen Sondernutzungssatzung erteilt, sondern (privatrechtliche) Gestattungsverträge durch das Liegenschaftsamt abgeschlossen. Es handelt sich hier in aller Regel um unterirdisch zu verlegende Leitungen, Kanäle oder ähnliches sowie Überspannungen (ab 4,5 m Höhe), wodurch der Gemeingebrauch der Grundstücke durch die Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden kann. Die (neue) Sondernutzungssatzung der Stadt Erlangen regelt diesen gesetzlichen Tatbestand analog in § 2 Abs. 3 der Satzung.

Den privatrechtlich zu vereinbarenden Entgelthöhen liegt aus Gründen der Gleichbehandlung für alle Antragsteller – analog zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt – eine Richtlinie für die privatrechtlich zu regelnden Nutzungen zugrunde („Richtlinien der Stadt Erlangen für den Abschluss bürgerlich-rechtlich zu regelnde Sondernutzungen“).

Diese Entgeltsätze wurden seit Erstellung der Sondernutzungsgebührensatzung im Jahr 1981 quasi nicht verändert und sollen nun angepasst werden. Lediglich im Jahr 2002 wurden im Rahmen der Euro-Umstellung die Beträge geringfügig angehoben; bei 9 von 15 Positionen erfolgte sogar eine Abrundung zugunsten der Gestattungsnehmer. Seitdem ist keine Änderung

mehr erfolgt. Der Verbraucherpreisindex ist laut Statistischem Bundesamt dagegen im selben Zeitraum um 100 % gestiegen, so dass eine Bereinigung der Entgeltsätze mittlerweile unverzichtbar geworden ist. Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Entgeltsätze für die einzelnen Positionen sollen angepasst werden, um die mittlerweile eingetretene inflationsbedingte Abwertung wieder aufzufangen.

Die neuen Entgelthöhen orientieren sich auch an entsprechenden Festlegungen der Nachbarstädte Erlangens (insbesondere Nürnberg). Im Vergleich zu diesen Kommunen fallen die aktuellen Erlanger Entgeltsätze zu niedrig aus. So hat die Stadt Nürnberg bereits zum Jahr 2010 neue Entgeltsätze eingeführt. Für unterirdisch verlegte Kabel und Rohrleitungen wird in Nürnberg seitdem ein Entgelt von 1,00 EUR je lfd. Meter festgesetzt (Vorschlag Erlangen ebenso 1,00 EUR / lfm); das Gestattungsentgelt für Fernheizleitungen beträgt in Nürnberg 2,50 EUR bis 22,00 EUR je lfd. Meter und Jahr, jedoch mindestens 35,00 EUR (Vorschlag Erlangen 1,50 EUR bis 8,00 EUR / lfm je nach Lage). Die Stadt Fürth schließt Gestattungsvorgänge in Form von Mietverträgen ab. Dort wird z. B. für eine Überquerung ein Satz von monatlich 25,00 EUR bis 35,00 EUR je Querung verlangt, was dem Wert des neuen Entgeltsatzes in Erlangen in etwa entspricht (25,00 EUR / Monat). Wegen der unterschiedlichen Festlegung der einzelnen Positionen ist ein direkter Vergleich mit anderen Kommunen jedoch nicht in allen Punkten möglich.

Bei der Bemessung der einzelnen Entgelthöhen sollen zukünftig auch der Grundstückswert und der wirtschaftliche Vorteil der Maßnahme für den Gestattungsnehmer stärker berücksichtigt werden (Abhängigkeit vom Bodenrichtwert). Zudem wurden neue entgeltpflichtige Tatbestände aufgrund rechtlicher und technischer Entwicklungen eingefügt (z. B. Festsetzung eines Entgeltes für die Einhaltung von Schutzzonen technischer Anlagen).

Insgesamt war die Verwaltung bestrebt, im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit möglichst alle Tatbestände, die den Abschluss eines Gestattungsvertrags begründen, in den neuen Richtlinien zu erfassen.

Die Anpassung der neuen Entgeltsätze soll nun zeitgleich mit der Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung erfolgen (zum 01.01.2017). Die unterschiedlichen Arten einer Grundstücksnutzung, d. h. nach dem Sondernutzungsrecht oder dem bürgerlichem Recht wurden zwischen den zuständigen Ämtern Ordnungs- und Straßenverkehrsamt (Sondernutzungen) und Liegenschaftsamt (Gestattungen) intensiv untereinander abgestimmt und der heutigen Rechts- und Verwaltungspraxis angepasst. Die Anpassung der Gestattungsentgelte soll nun in einem ähnlichen Verhältnis erfolgen, wie dies bei den Sondernutzungsgebühren nach der Sondernutzungssatzung vorgeschlagen wird.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlage: Richtlinien der Stadt Erlangen für den Abschluss bürgerlich-rechtlich zu regelnder Sondernutzungen (Gestattungsvertrag)

Ergebnis/Beschluss:

Die „Richtlinien der Stadt Erlangen für den Abschluss bürgerlich-rechtlich zu regelnder Sondernutzungen (Gestattungsvertrag)“ für Nutzungen nach Art. 22 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) werden mit Wirkung ab dem 01.01.2017 geändert.

Die neue Entgelthöhe richtet sich nach der Richtlinie gemäß Anlage dieser Beschlussvorlage.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 42 gegen 0

TOP 31

242/151/2016

**Kultur- und Bildungscampus Frankenhof KuBiC,
Generalsanierung und Erweiterung;
Beschluss der Vorentwurfsplanung gemäß DA- Bau 5.4**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Schaffung eines Kultur- und Bildungscampus durch die Generalsanierung und Erweiterung des Frankenhofs. Realisierung des 1. Preises des Architektenwettbewerbs

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Nutzung des Gebäudes:

Ziel ist es, in dem Gebäude eine Parallelität von unterschiedlichen (Mehrfach)Nutzungen im Haus zu ermöglichen und zugleich die Kommunikation und gemeinsame Begegnung der Nutzer zu fördern. Das Haus dient zudem als Veranstaltungsort mit drei Sälen in unterschiedlichen Größen für Kulturveranstaltungen unterschiedlichster Art.

Folgende Nutzungen werden im Kultur- und Bildungscampus zukünftig untergebracht:

- Sing- und Musikschule,
- Jugendkunstschule,
- Deutsch- Französisches Institut,
- flexible nutzbare Seminar- und Gruppenräume für Kurse insbesondere der VHS,
- Kreativ- und Werkräume für Jugendkunstschule und VHS,
- Gruppenräume für Vereine,
- Kindertageseinrichtung,
- Bürger-Kulturbüro mit angrenzendem Gastronomiebereich,
- Gästehaus,
- Verwaltungsflächen für Kulturdienststellen.

Bauliche Maßnahmen und Strukturen:

Der unter Denkmalschutz stehende Bestand wird unter Beachtung der aktuellen energetischen Anforderungen des Brandschutzes und der Barrierefreiheit generalsaniert und durch eine Aufstockung mit Anbau entlang der südlichen Stadtmauerstraße ergänzt.

Der neue Haupteingang mit barrierefreier Rampenanlage führt künftig im Osten über ein offenes Foyer mit gastronomischem Angebot die Besucher in den Kultur- und Bildungscampus Frankenhof. Von hier aus werden das Bürgerbüro als zentrale Schaltstelle des Hauses, die Räumlichkeiten für soziokulturelle Gruppen und Vereine, der Zugang zur Jugendkunstschule, die großen Veranstaltungsflächen direkt erdgeschossig erschlossen. Über Treppen und neue Aufzugsanlagen sind von dort die Verwaltung- bzw. Gästezimmer im Turm, die Räume der Musikschule, des DFI und der VHS in den Obergeschossen angebunden. Im Souterrain befinden sich die schallintensiven Proberäume der Musikschule, die Küche, sowie Lager- und Nebenräume. Außerdem sind hier im Bereich der natürlich belichteten Außenfassaden Werkräume der Jugendkunstschule und Arbeitsräume der VHS untergebracht.

Auf dem östlichen Teil des Grundstücks entsteht ein unterkellertes dreigeschossiger Neubautrakt, der im Erdgeschoss mit direktem Bezug zu den eigenen Außenanlagen die neue Kindertageseinrichtung beherbergt. Die dort noch befindlichen Brunnen und Denkmäler werden abgebaut. Bezüglich eines neuen Standorts wird die Kunstkommission zu gegebener Zeit eine Empfehlung abgeben.

Im westlichen Bereich des Innenhofs wird zur Ergänzung der bestehenden beiden Säle ein großer multifunktionaler Veranstaltungssaal für ca. 250 Besucher geschaffen. Bei der Planung wurde davon ausgegangen, dass das Hallenbad abgebrochen und dort eine Brandwand zum Nachbargrundstück hin errichtet wird.

Haustechnik

Sämtliche vorhandene Haustechnikanlagen der Elektro-, Sanitär- oder Lüftungstechnik sind verbraucht. Sie werden rückgebaut und durch aktuelle zukunftsfähige Installationen ersetzt.

Die Veranstaltungssäle und der Küchenbereich werden klimatisiert.

Nur für die Räume der Musikschule ist eine mechanische Be- und Entlüftung vorgesehen, da die Fenster wegen der Schallausbreitung während des Musikunterrichts aus Lärmschutzgründen geschlossen bleiben müssen.

Außenanlagen und Stellplätze

Südlich der Kindertagesstätte werden die erforderlichen Außenspielflächen angeordnet.

Zwölf KFZ- Stellplätze sind im südlichen Grundstücksbereich vorgesehen; weitere bauordnungsrechtlich erforderliche KFZ- Stellplätze werden abgelöst.

Die durch das Baugrundstück führende Fernwärmeleitung muss wegen des Neubaus und eines eingeplanten Lichthofes südlich des Wohnturmes in die Raumerstraße verlegt werden.

Ausweichquartiere

Während der Bauarbeiten wird das Gebäude komplett geräumt. Für die bisherigen Nutzungen werden Ausweichquartiere belegt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Projektleitung Amt für Gebäudemanagement

Sachgebiet Bauunterhalt

Zeitplan:

Abschluss Vorentwurfsplanung	Juli 2016
Beschluss Entwurfsplanung	Januar 2017
Ende der uneingeschränkten Nutzung des Frankenhofs	31.3.2017
Genehmigungs-, Werkplanung, Vorbereitung der Vergabe	1. Halbjahr 2017
Voraussichtliche Bauzeit	3. Quartal 2017 bis Ende 2019

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Lt. Kostenschätzung des Architekten und der beteiligten Fachplaner stellt sich die Baumaßnahme wie folgt dar:

Flächen- und Rauminhalte nach DIN 277

generalsanierte Flächen (BGF):	6.442,21 m ²
Neubauf Flächen	<u>3.497,81 m²</u>
Gesamtfläche KuBiC:	9.940,02 m ² (BGF)
Generalsanierter Bruttorauminhalt (BRI):	19.293,49 m ³
Rauminhalt Neubau	<u>9.726,34 m³</u>
Bruttorauminhalt gesamt:	29.019,83 m ³ (BRI)

Kostenschätzung nach DIN 276:

200 Herrichten und Erschließen	<i>in KG 400 enthalten</i>
300 Bauwerk - Baukonstruktionen	14.670.000 €
400 Bauwerk - Technische Anlagen	5.600.000 €
500 Außenanlagen	1.370.000 €
600 Ausstattung und Kunstwerke	1.080.000 €
700 Baunebenkosten	<u>5.350.000 €</u>
Kosten gesamt	28.070.000 €
zzgl. Ausweichquartiere	1.750.000 €

Dies entspricht einem durchschnittlichen Kostenkennwert von **2.824 €/m² BGF**.
(zum Vergleich: Kostenkennwert der Sanierung des Palais Stutterheim: 3.860 €/m² BGF)

davon

Anteil Generalsanierung	ca. 17,35 Mio. € (2.693 €/m² BGF)
Anteil Neubau/Aufstockung	ca. 10,72 Mio. € (3.065 €/m² BGF)

Das Ergebnis der Kostenschätzung kann zu dem derzeitigen Planungszeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von +/- 15% ermittelt werden.

Investitionskosten 2011 bis 2020 31.100.000€ bei IPNr.: 366C.404
(incl. Machbarkeitsstudie,
Architektenwettbewerb,
Ausweichquartiere
Planungs- und Baumittel):

Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Aus dem Bund- Länder-
Städtebauförderprogramm Aktive Zentren
wurden Zuschüsse in Höhe von ca. 60%
der förderfähigen Kosten in Aussicht
gestellt.
Die Kindertagesstätte wird im Rahmen des
FAG gefördert.

Haushaltsmittel

Bisherige zur Verfügung gestellte Haushaltsmittel: Summe 1.280.000€

2011:	300.000€
2014:	250.000€
2015:	730.000€ (1.150.000€ abzgl. 420.000€ für Jugendtreff Innenstadt)
2016:	0€ (500.000€ Umschichtung für Stadtarchiv, Kellersanierung)

Die Haushaltssituation der IvP-Nr. 366C.404 stellt sich wie folgt dar:

Haushaltsmittel	2017	2018	2019	2020	Merk- posten
bisherige Ansatzvorgabe Ref.II/ Kämmerei (HH 2017ff.)	500.000 €	1.000.000€	2.800.000€	1.800.000€	8.000.000€

Notwendige Mittel	4.250.000€	8.000.000€	8.000.000€	9.570.000€	
-------------------	------------	------------	------------	------------	--

Vergleich der Kostenangabe im Zuge des Architektenwettbewerbs mit der Kostenschätzung im Zuge der Vorentwurfsplanung	Kostenangabe Wettbewerb	Kostenschätzung Vorplanung
KG 300 Bauwerk Baukonstruktion	12.455.000€	12.455.000€
+ Abbruchmaßnahmen		+ 1.100.000€
+ Schadstoffentsorgung		+ 310.000€
+ Keller Saal, Kita, Brandwand		+ 550.000€
+ Akustikmaßnahmen		+ 255.000€
Summe KG 300	12.455.000€	14.670.000€
KG 400 Bauwerk - Technische Anlagen	3.988.000€	3.988.000€
+ Medientechnik		+ 649.000€
+ Aufzüge		+ 281.000€
+ Küche		+ 281.000€
+ Klimaanlage		+ 201.000€
+ Lüftungsanlagen in Teilbereichen		+ 200.000€
Summe KG 400	3.988.000€	5.600.000€
KG 500 Außenanlagen	493.000€	493.000€
+ Fernwärme, Abwasserleitungen verlegen		+ 280.000€
+ Öffentliche Gehwege wiederherstellen		+ 185.000€
+ Abbruch vorhandene Anl.		+ 292.000€
+ Dachbegrünung in Teilbereichen		+ 120.000€
Summe KG 500	493.000€	1.370.000€
Summe KG 600 Ausstattung und Kunstwerke	Nicht enthalten	1.080.000€
Summe KG 700 Baunebenkosten	Nicht enthalten	5.350.000€
Gesamtkosten brutto	16.936.000€	28.070.000€

Bearbeitungsvermerk des Revisionsamtes

- Die Entwurfsplanungsunterlagen mit ergänzender Kostenermittlung haben dem RevA vorgelegen. Bemerkungen waren
- nicht veranlasst
 - veranlasst (siehe anhängenden Vermerk)

30.06.2016, gez. Deuerling

Die Beteiligung des Revisionsamtes an der Vorentwurfsplanung ist gem. DA-Bau 5.4 nicht vorgesehen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Vorentwurfsplanung für die Generalsanierung und Erweiterung des KuBiC Frankenhof wird zugestimmt. Die Vorentwurfsplanung soll der Entwurfsplanung zu Grunde gelegt werden. Die weiteren Planungsschritte sind zu veranlassen.

Die notwendigen Haushaltsmittel werden zum städtischen Haushalt angemeldet.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 41 gegen 1

TOP 32

611/128/2016

**Hochwasserschutz an der Schwabach;
Gestalterische Einbindung der Maßnahmen und Wegeführung;
Fraktionsantrag der CSU Nr. 029/2016**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (WWA) plant Maßnahmen zum Hochwasserschutz an der Schwabach im Stadtgebiet Erlangen. Zur gestalterischen Einbindung der technischen Maßnahmen in das Stadtbild und um einem Mehrwert für die Bevölkerung zu erreichen, wurde auf Drängen der Stadt Erlangen ein Planungsbüro mit der Erstellung einer Freiraumstudie beauftragt.

Im Bebauungsplan BP 344 ist eine Fuß-/Radwegeverbindung entlang der Schwabach enthalten, die bisher nicht realisiert wurde. Bei Realisierung der erforderlichen Maßnahmen

zum Hochwasserschutz ist diese nicht mehr entsprechend der Festsetzungen realisierbar. Daher muss geklärt werden, wie mit dieser Planung weiter umgegangen werden soll.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

2.1 Freiraumgestaltung

Die erforderlichen Maßnahmen zum Hochwasserschutz bieten die Möglichkeit, flussnahe Freiräume aufzuwerten oder zu erschließen und für die Bewohner Erlangens attraktiv zu gestalten.

Die von der Planungsgruppe Landschaft, Nürnberg, vorgelegte Freiraumstudie (Anlage 1) gliedert den Planungsraum in verschiedene Teilbereiche, die teils in Varianten vorgestellt werden. Zu diesen Varianten wurde die Einschätzung der zuständigen Fachdienststellen eingeholt.

Aus Sicht des Katastrophenschutzes bestehen zu den Planungen keine Einwände.

2.1.1 Grünfläche an der Essenbacher Brücke (Anlage 1 Seiten 3 – 7)

Variante A „Öffnung zur Aue“ und Variante B „Bestand weiterentwickeln“

Der bestehende Deich am Mühlbach ist nicht ausreichend, um den geforderten Hochwasserschutz zu gewährleisten.

Die Variante A „Öffnung zur Aue“ sieht den teilweisen Abtrag des Damms und die Errichtung einer Schutzmauer an der Essenbacher Straße vor. Durch eine Umgestaltung der Gesamtanlage soll die Flussaue einsehbar und zugänglich gemacht werden. Die im Bereich des Abtrags vorhandenen Bäume sowie das Toilettenhäuschen müssten entfernt werden.

Die Variante B „Bestand weiterentwickeln“ sieht vor, den Damm zu belassen und die notwendige Hochwasserschutzmauer als Ergänzung an dessen Nordseite zu errichten. Die großen Pappeln können erhalten werden, der weitere Aufwuchs wird entfernt, um von einer auf dem Damm angelegten Terrasse den Blick in die Aue zu schaffen.

Ein Teil der Grünfläche befindet sich aktuell nicht im städtischen Eigentum. Ein Erstkontakt mit dem Eigentümer zwecks Grundstücksübertragung hat bereits stattgefunden.

Ergebnis der Ämterbeteiligung

Mit der Variante A „Öffnung zur Aue“ könnte ein Zugang zum Mühlbach und in geringem Umfang zusätzlicher Retentionsraum (durch Überflutung der Grünanlage) geschaffen werden. Dies hätte aber höheren Unterhalts- und Reinigungsbedarf zur Folge. Im Hochwasserfall wäre der Einsatz von mobilen Schutzelementen an den Zugängen erforderlich. Die Errichtung einer Mauer längs des Straßenraums führt zwar zur Beruhigung der Grünanlage, aber auch zu deren Abschottung. Die Variante B „Bestand weiterentwickeln“ wird aus stadtplanerischer Sicht der örtlichen Situation besser gerecht. Insbesondere die prägnante Baumsilhouette bleibt erhalten. Mit der geplanten Terrasse auf der erweiterten Dammkrone kann die Blickbeziehung in den Wiesengrund ohne größere Eingriffe geschaffen werden, die Hochwasserschutzmauer dient der Terrasse als Rücken und fällt nicht als technisches Bauwerk ins Auge. Von der Bayreuther Straße kann ein barrierefreier Zugang zur Terrasse erfolgen.

Aus grünplanerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass sich entlang des Schwabachufers Pappeln in gutem Zustand befinden, mit einer derzeit zu erwartenden Reststandzeit von mindestens 40 Jahren. Sie prägen den Stadt- und Landschaftsraum und geben den stark frequentierten Straßen einen grünen Rahmen. Auf der Grünfläche stehen weitere für das Stadt- und Straßenbild bedeutsame Bäume. Die Pappeln haben auch eine hohe Bedeutung für Fledermäuse, die bei der Baumkontrolle nachgewiesen wurden. Die Variante A „Öffnung zur Aue“ wird daher abgelehnt. Der Verlust des grünen Rahmens des Straßenraums und der Grünfläche mit dann freigestelltem Blick auf die Kopfklinik wird auch im Hinblick auf das Stadt- und Straßenbild nachteilig gesehen. Optisch negativ würde sich auch die geplante Hochwasserschutzmauer entlang des Gehweges an der Bayreuther/Essenbacher Straße auswirken. Mit einer Auslichtung des Unterwuchses am Ufer besteht aus Sicht von Grünflächenplanung und –unterhalt Einverständnis.

Die Bereiche östlich der Essenbacher Brücke im Landschaftsschutzgebiet liegen im Landschaftsschutzgebiet. Der Naturschutzbeirat sprach sich am 30.05.2016 dafür aus, die Bäume im Bereich des Mühlbachs aus Gründen der Stadtbildgestaltung nicht zu fällen, sondern zu erhalten. Die erforderliche Hochwasserschutzmauer soll demnach wegen des beim Bau zu beachtenden Wurzelschutzes für die Bäume so weit weg wie möglich erstellt werden. Die Variante A „Öffnung zur Aue“ erfüllt diese Vorgabe überhaupt nicht, die andere nur für die großen Bäume. Folglich sollte aus naturschutzfachlicher Sicht eine weitere Variante erstellt werden, die sicherstellt, dass die Bäume auf dem Damm des Mühlbachnordufers erhalten werden. Wesentliches Argument ist die Vitalität des ortsbildprägenden Gehölzbestandes. Derzeit müssen im Stadtgebiet viele Bäume aus Verkehrssicherheitsgründen gefällt werden und Nachpflanzungen benötigen sehr viele Jahre bis sie beeindruckend groß sind, daher sollte kein Großbaum rein aus gestalterischen Gründen entfernt werden.

Die Planungen der Variante A „Öffnung zur Aue“ würden den Aufbau und den Zugang zu einer für die Bergkirchweih aufzustellenden mobilen Toilettenanlage verhindern. Diese Toilettenanlage (erstmalig in 2016, zuvor standen im Bereich bis zu 7 Geschäfte) hat sich hervorragend bewährt und effizient zum Schutz der Altstadt vor Verunreinigungen beigetragen. Für die kommenden Jahre ist beabsichtigt, dass das Konzept mit einer „großen mobilen Toilettenanlage“ an gleicher Stelle aus gesamtstädtischem Interesse weiterverfolgt und umgesetzt wird. Bei der Variante B „Bestand weiterentwickeln“ scheinen die Belange für die Bergkirchweih nicht beeinträchtigt. Auch kann das Gelände insgesamt, wie bisher, durch wirksame Maßnahmen während der Bergkirchweih vor Verunreinigung und Beschädigungen geschützt werden.

Das WC soll erhalten bleiben, da dieses besonders während der Bergkirchweih eine wichtige Funktion hat. Im Bereich der Grünfläche verlaufen diverse Leitungen.

2.1.2 Platz westlich der Essenbacher Brücke (Anlage 1 Seiten 8 – 9)

Variante A „Zugang zum Fluss“ und Variante B „Treppe zum Fluss“

Der Platz westlich der Essenbacher Brücke oder auch Platz an der Eisdielen wird in der Variante A „Zugang zum Fluss“ grundlegend umgestaltet und durch eine großzügige Sitzstufenanlage ersetzt. Hierfür müsste der vorhandene Baum gefällt werden.

In der Variante B „Treppe zum Fluss“ wird der Platz in seiner Grundanlage, einschließlich des Baums, erhalten. Zur Schwabach führt eine ca. 3 m breite Treppe.

Ergebnis der Ämterbeteiligung

Die Fläche liegt im Geltungsbereich der BaumSchV. Solange es die Verkehrssicherheit des in der Sommerzeit beliebten Aufenthaltsortes zulässt, ist der Baumbestand aus naturschutzfachlicher Sicht zu erhalten. Aktuell befindet sich der Baum in erhaltenswertem Zustand, prägt das Stadt- und Straßenbild und beeinflusst die Aufenthaltsqualität des Platzes sehr positiv. Es ist vorgesehen, den Baumstandort im Rahmen der Entsiegelungsmaßnahmen zu verbessern. Mit der Variante A „Zugang zum Fluss“ besteht daher aus Sicht der Grünflächenplanung kein Einverständnis. Die Pflanzung eines neuen Baumes ist auf etliche Jahre hinaus kein adäquater Ersatz. Die Aufenthaltsqualität am Wasser hinsichtlich der Blickbeziehung auf die gegenüber liegende Ufermauer und auf die Unterseite der Brücke wird hinterfragt. Gegen die Variante B „Treppe zum Fluss“, die den Erhalt des Baumes vorsieht, bestehen keine Einwände. Es kann geprüft werden, die Treppe außerhalb des Wurzelbereiches nach unten hin zu verbreitern und so mehr Sitzmöglichkeiten zum Verweilen zu schaffen.

Aus stadtplanerischer Sicht ist die die Variante A „Zugang zum Fluss“ zu favorisieren: Im Gegensatz zur landschaftlich gestalteten Grünanlage kann über die Sitzstufenanlage ein baulich-urbaner Charakter herausgestellt werden. Mit der großzügigen, nach Süden orientierten Freitreppe kann ein attraktiver Aufenthaltsbereich und ein im Stadtgebiet so bisher nicht angebotener städtischer Uferzugang geschaffen werden. Der Blick richtet sich auf den Turm der Altstädter Kirche, die gegenüberliegende Ufermauer soll ebenfalls im Zuge der Hochwasserschutzmaßnahmen gestalterisch aufgewertet werden. Für die entfallende Esche wird eine Ersatzpflanzung erforderlich. Die Variante B „Treppe zum Fluss“ führt dagegen zu keiner wahrnehmbaren Verbesserung der Situation. Die randlich angeordnete schmale Treppe bleibt bestenfalls ein Durchgangsraum, der zur Vermüllung etc. einlädt. Die Aufenthaltsfläche würde sich wie bisher auf den Bereich um die Esche beschränken. Dieser Platz wird schon heute gut angenommen, bleibt aber aufgrund seiner Lage hoch über dem Gewässer hinter dem Potenzial des Ortes zurück.

2.1.3 Uferweg (Anlage 1 Seite 10)

Planung

Entlang des Uferwegs ist für den Hochwasserschutz anstelle des derzeitigen Holzzauns eine 80 cm hohe Mauer notwendig. Am Weg sollen kleine platzartige Aufweitungen und Auslichtungen den Blick in den Talraum ermöglichen.

Ergebnis der Ämterbeteiligung

Es besteht das Risiko, dass der wertvolle Gehölzbestand (vor allem Schwarzerlen) am Südufer der Schwabach beim Einbau der Mauer geschädigt wird. Durch entsprechend sorgsame Punktfundamentierung ist dies zu verhindern.

Den Gestaltungsmaßnahmen wird zugestimmt, da mit ihnen die Aufenthaltsqualität entlang der Wegeverbindung aufgewertet werden kann.

Auf den unter dem Weg verlaufenden öffentlichen Abwasserkanal mit entsprechenden Schachtbauwerken, die bei der weiteren Planung zu berücksichtigen sind, wird hingewiesen.

2.1.4 Grünfläche Haagstraße (Anlage 1 Seite 11)

Planung

Entlang der Ausgleichsfläche der Deutschen Bahn wird eine 1,80 m hohe Hochwasserschutzwand errichtet. Gegenüber der städtischen Fläche an der Haagstraße soll diese landschaftlich eingebunden werden. Entlang des Grundstücks wird in Verlängerung der Jahnstraße ein Fuß-/Radweg nach Norden über die Schwabach geführt. Er schließt an den dort bereits bestehenden Weg auf dem Hochwasserdamm in Richtung Bayreuther Straße und Regnitzgrund an.

Ergebnis der Ämterbeteiligung

Für den Rad- und Fußgängerverkehr ergibt sich mit der geplanten Brücke eine sichere, attraktive und komfortable Möglichkeit, die stark befahrene Hauptverkehrsstraße Bayreuther Straße zu umfahren. Die Hauptroute 8 sowie die Grünroute 2 des städtischen Radwegenetzes könnten von der Bayreuther Straße auf die neue Verbindung verlegt werden. Der bislang wegetechnisch schlecht erschlossene westliche Schwabachgrund würde auch für Fußgänger eine deutliche Attraktivitätssteigerung erfahren. Besuchern der Bergkirchweih würde eine zusätzliche Möglichkeit geboten, das Festgelände zu erreichen bzw. zu verlassen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die Planung unterstützt, die vor der Hochwasserschutzmauer eine begrünte Böschung mit ansprechender neuer öffentlicher Grünanlage vorsieht.

Aufgrund der angespannten Wohnungssituation in Erlangen und der Lage und Zuschnitts des Grundstücks sollte aber auch geprüft werden, ob eine Teilfläche dem Erlanger Wohnungsmarkt zur Verfügung gestellt werden könnte.

Die Fläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets und ist im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (FNP 2003) als Grünland dargestellt. Im Bebauungsplan Nr. 310 wird dort eine Fläche für Kleingartenanlagen festgesetzt. Bei einer möglichen Bebauung sind insbesondere die Erschließung sowie die Immissionssituation an der Bahnstrecke zu prüfen. Eine Bebauung kommt erst nach Abschluss der Hochwasserschutzmaßnahmen in Frage.

Im Norden der Fläche liegen ein städtisches Regenüberlaufbecken, eine Pumpstation sowie zugehörige Kanäle und Leitungen. Diese Anlagen müssen erhalten und zugänglich bleiben. Für eine Bebauung oder Baumpflanzungen sind entsprechende Abstände einzuhalten.

2.1.5 Naturnaher Flussraum westliche Schwabach (Anlage 1 Seite 12)

Planung

Die neue Wegeverbindung bietet die Chance, den Flussraum für Erholungssuchende zu erschließen. Hierzu wird vorgeschlagen, entlang der Schwabach einen „einfachen“ Weg mit mehreren Sitzmöglichkeiten sowie eine Spielwiese anzulegen.

Ergebnis der Ämterbeteiligung

Wegebaumaßnahmen am unmittelbaren Flussufer werden aus naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt. Der Bereich wurde im Oktober 2001 im Rahmen der naturnahen Umgestaltung der Schwabach als Retentionsfläche geöffnet und wird seither vom Wasserwirtschaftsamt extensiv gepflegt. Die unmittelbaren Randflächen zum neuen Radweg können als neue öffentliche Grünanlage nach einem noch zu erstellenden Detailplan umgestaltet werden.

Ohne genauere Bestandserhebungen ist nicht zu beurteilen, inwieweit durch die Spielwiese und die Uferzone erhaltenswerte Baum- und Gehölzbestände tangiert werden.

Mit der Wegeerschließung rückt die westliche Schwabachau stärker ins Bewusstsein der Bevölkerung und wird absehbar auch stärker frequentiert. Im FNP 2003 ist für die nördliche Fläche eine Freizeitanlage dargestellt. Im BP 344 ist der gesamte Bereich als Öffentliche Grünfläche festgesetzt, im Nordwesten ist ein Symbol „Ballspiele“ eingetragen (vgl. Anlage 4). Angesichts des Nutzungsdrucks auf vorhandene öffentliche Grünflächen in der Innenstadt stellt eine angelagerte Spielwiese – bereits ohne weitere Möblierung – ein attraktives Angebot dar. Damit können sensiblere Bereiche entlastet werden.

Aus verkehrlicher Sicht kann auf einen zusätzlichen uferbegleitenden Weg verzichtet werden, da die Verbindung über die neue Brücke und den bestehenden Radweg ins Regnitztal ausreichend ist. Dieser Weg hätte lediglich eine Funktion als Spazierweg und für den Aufenthalt. Die Annahme eines Raumes für die „stille Erholung“ erscheint jedoch aufgrund von Bahn und Autobahn ausgehenden Immissionsbelastung nicht realistisch.

2.2 Wegeverbindung (Anlagen 2 bis 5)

Die Herstellung des erforderlichen Hochwasserschutzes steht in Konflikt mit den Festsetzungen im BP 344 aus dem Jahr 1992 zu einer Wegeverbindung entlang der Schwabach. Daher ist für das anstehende Planfeststellungsverfahren zu klären, ob im Rahmen der Planung ein geänderter Fuß-/Radweg berücksichtigt oder auf den Weg verzichtet („0“-Variante) werden soll.

Der UVPA hat am 20.01.2015 beschlossen, dass im Rahmen des geplanten Hochwasserschutzes beide im Bebauungsplan festgesetzten Brücken realisiert werden sollen.

Allgemein gilt für die Varianten A – C, dass die jeweiligen Straßen- und Wegebaukosten als gleichwertig einzustufen sind und deshalb nachfolgend nur die Bauwerkskosten für Ingenieurbauwerke und Stützkonstruktionen betrachtet werden. Auch das geplante westliche Bauwerk über die Schwabach in Verlängerung der Haagstraße wird bei diesem Vergleich nicht mit eingerechnet.

2.2.1 Variante A „Bebauungsplanvariante“

Variante A „Bebauungsplanvariante“ entspricht dem Wegeverlauf, wie er im BP 344 festgesetzt ist. Bedingt durch die Änderung der anzunehmenden Hochwasserpegelhöhe ist das geplante Bauwerk um ca. 1,50 m höher einzuplanen als zum damaligen Zeitpunkt im Bebauungsplan. Durch diese Anpassung vergrößern sich die anschließenden Rampen. Insbesondere vor den südlich der Schwabach gelegenen Grundstücken am Ende der Stichstraße müsste eine 1,0 – 1,5 m hohe Rampe zur Überwindung des Höhenniveaus hergestellt werden. Diese Rampe würde die Nutzbarkeit des letzten Baugrundstücks an der Stichstraße insbesondere im nördlichen Grundstücksbereich einschränken und die Erschließung des anschließenden

Flurstückes von der Bayreuther Str. ausschließen. Für Letzteres besteht im BP 344 ein Baurecht.

Technisch lässt sich die Variante A „Bebauungsplanvariante“ mit einem sehr hohen aber voraussichtlich vertretbaren Aufwand realisieren. In den jeweiligen Uferbereichen, insbesondere im Bereich des Südufers, sind technische Lösungen zu entwickeln, welche die planerische Aufgabenstellung beider Projekte berücksichtigen. Dies müsste im weiteren Planungsprozess untersucht werden. Die Verfügbarkeit der Grundstücke wäre über den Bebauungsplan BP 344 gesichert. Auf Basis der vorhandenen Skizzen wird von Investitionskosten für das Bauwerk in Höhe von 530.000,- € ausgegangen.

2.2.2 Variante B „Wegeführung über die Schwabach“

Grundgedanke der Variante B „Wegeführung über die Schwabach“ ist die Verlagerung des Fuß- und Radweges über die Schwabach, um Eingriffe und Veränderungen der anschließenden Grundstücke zu vermeiden. Beginnend ab der Brücke Essenbacher Straße soll der Verkehrsweg, gestützt durch eine Auskragung, unmittelbar über dem Flusslauf am südlichen Ufer geführt werden. Die Querung der Schwabach erfolgt über ein Brückenbauwerk welches gegenüber dem Bebauungsplan auf der Nordseite weiter westlich angeschlossen wird. Somit werden auch auf der Nordseite Eingriffe in vorhandene Grundstücke reduziert.

Aus technischer Sicht stellt die Variante B „Wegeführung über die Schwabach“ die aufwendigste und komplexeste Lösung dar. Weiterhin ist diese Lösung bautechnisch oder konstruktiv noch nicht hinterlegt. Die tatsächliche Machbarkeit kann auf Grund der Komplexität erst im Rahmen von weitergehenden Planungen und Untersuchungen bestätigt werden. Diese Variante bedingt darüber hinaus auf Grund der Wegeführung auch zusätzliche Einbauten für das Brückenbauwerk in die Schwabach. Dies müsste bei der Planung des Hochwasserschutzes noch berücksichtigt werden. Auch lässt sich diese Lösung vermutlich nur durch eine Kombination der Bauwerksteile des Hochwasserschutzes (Freistaat Bayern, Wasserwirtschaftsamt Nürnberg) und Bauwerksteile Fuß- und Radweg erreichen. Diese Kombination ist in der laufenden Verwaltungspraxis mit einem entsprechenden Regelungsbedarf und zusätzlichem Verwaltungsaufwand zwischen den beiden Baulasträgern verbunden. Bei dieser Variante müssen Fremdgrundstücke dauerhaft weitestgehend nicht in Anspruch genommen werden. Im Rahmen einer groben Kostenabschätzung wurden Herstellungskosten für die Auskragung und die Querung der Schwabach in Höhe von rd. 2.650.000,- € ermittelt.

2.2.3 Variante C „Weg am Südufer“

Bei Variante C „Weg am Südufer“ wurde versucht, die Durchgängigkeit eines Geh- und Radweges ohne zweite Querung der Schwabach zu erreichen. Hierzu wurde der geplante Fuß- und Radweg entlang des Südufers bis zur westlichen Brücke geführt, um an dieser Stelle die Schwabach zu queren. Auf Grund der Trassierung unmittelbar am Ufer und der damit verbundenen Höhenlage ist dieser Weg nicht hochwasserfrei.

Technisch ist diese Lösung mit dem geringsten Aufwand verbunden. Es ist davon auszugehen, dass in Teilbereichen Stützwände errichtet werden sowie mobile Hochwassersperrungen installiert werden müssen. Die Verfügbarkeit der für die Umsetzung erforderlichen Grundstücksteile ist bei dieser Variante nicht gegeben und auch nicht über die Festsetzungen des Bebauungsplanes BP 344 gesichert. Hinsichtlich der Investitionskosten für zusätzliche Bauwerke wird davon ausgegangen, dass diese Variante mit ca. 100.000,- € für Bauwerke die günstigste Variante ist.

2.2.4 Nullvariante

In einer *Variante „0“* würde der Bau eines direkt entlang an der Schwabach verlaufenden Weges in diesem Abschnitt nicht weiterverfolgt. Der Radverkehr in Ost-West-Richtung nutzt die Haagstraße und dann die geplante westliche Brücke (siehe unter 2.1.4) um an den Weg ins Regnitztal anzubinden. Mit dieser Lösung sind keine Eingriffe in die Grundstücksverhältnisse und kein zusätzlicher Brückenbau verbunden.

2.2.5 Ergebnis der Ämterbeteiligung

Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht ist im Interesse der Förderung des Radverkehrs an einer Radwegeverbindung entlang der Schwabach unbedingt festzuhalten. Mit Realisierung des Abschnittes könnte die derzeit bestehende Lücke der Hauptfahrradroute 8 (Bubenreuth/Baiersdorf) sowie die Grünroute 2 vervollständigt werden. Die Verkehrssituation für den Radfahrer im Verlauf der Bayreuther Straße stellt sich derzeit, insbesondere zwischen Einmündung Haagstraße bis zur Fußgängerschutzanlage Bayreuther Straße in Höhe Quality-Hotel, problematisch dar. Aufgrund der beengten Fahrbahnverhältnisse in der Bayreuther Straße sind dort Verbesserungen für den Radverkehr nicht möglich. Für die Anlage von Radstreifen oder Angebotsstreifen auf der Fahrbahn fehlt der Verkehrsraum. Wegen des dort sehr hohen Verkehrsaufkommens in beide Richtungen benutzen Radfahrer dort häufig die ohnehin sehr schmalen Gehwege, was wiederum zu Behinderung des Fußgängerverkehrs führt. Vor den vorgelegten Geh-/Radwegvarianten werden seitens der Verkehrsbehörde Variante A „Bebauungsplanvariante“ und Variante B „Wegeführung über die Schwabach“ favorisiert. Variante C „Weg am Südufer“ ist für den Radfahrer unattraktiv, da er erst durch Schleifenfahrt über die neue Schwabachbrücke gelangt.

Im Rahmen einer stadt- und verkehrsplanerischen Abwägung hinsichtlich der verkehrlichen Bedeutung der beiden im BP 344 festgesetzten Wegeverbindungen (siehe Anlage 4) wird der westliche Lückenschluss in Nord-Süd-Richtung als vorrangig angesehen. Dieser kann vollständig auf städtischen Flächen errichtet werden. Mit einer Führung der Radfahrer über die gering befahrene Haagstraße ist gegenüber dem Uferweg nur ein unwesentlicher Umweg von ca. 140 m verbunden. Eine erhebliche Verbesserung der Verkehrsverhältnisse für den Radverkehr auf der Bayreuther Straße kann bereits mit dieser Maßnahme erreicht werden. Sofern die Realisierung beider Wegeführungen mit dem Bau der jeweiligen Brücken über die Schwabach weiterverfolgt werden soll, wird aus verkehrlicher Sicht angemerkt, dass die Wege für eine gemeinsame Nutzung für Rad- und Fußverkehr ausreichende Breiten von mindestens drei Meter und möglichst geradlinige Führungen aufweisen sollten. Vor diesem Hintergrund würde die vorgelegte Variante A „Bebauungsplanvariante“ aus verkehrlicher Sicht am geeignetsten bewertet.

Der Naturschutzbeirat sprach sich am 30.05.2016 aus Gründen des Vogelschutzes gegen den zweiten neuen Radweg entlang der Schwabach aus. Der geplante Radweg am Westrand der Bebauung (in Nord-Südrichtung) bringt eine ausreichende Wegeoptimierung, so dass weitere Wege direkt am Ufer unverhältnismäßig sind. Allerdings ist zu erwarten, dass die vorhandenen Biotopstrukturen im Zuge der Baumaßnahmen zum Hochwasserschutz ohnehin überwiegend nicht zu halten sein werden.

Bei der Schwabach handelt es sich um ein Anliegergewässer, Eigentümer sind die Eigentümer der Ufergrundstücke des angrenzenden Bereichs. Im Bereich der Varianten A, B und C befinden sich die Anliegergrundstücke bzw. die angrenzenden Uferbereiche nicht durchgehend im Eigentum der Stadt Erlangen. Bei den bereits geführten Gesprächen zu Grundabtretungen für den Hochwasserschutz ist deutlicher Widerstand spürbar. Ein freihändiger, kurzfristiger Grunderwerb wird sehr kritisch gesehen.

Auf die unter der Stichstraße und unter dem nördlichen Dammweg verlaufenden öffentlichen Abwasserkanäle mit entsprechenden Schachtbauwerken, die bei der weiteren Planung ggf. zu berücksichtigen sind, wird hingewiesen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Mit Beschluss vom 24.09.2009 hat der Stadtrat die Verwaltung beauftragt, gemeinsam mit dem WWA die notwendigen Schritte zur Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen an der Schwabach einzuleiten.

Die Schwabach ist als Gewässer II. Ordnung vom Freistaat Bayern, vertreten durch das WWA zu unterhalten und ggf. auszubauen. Die Errichtung der Hochwasserschutzmaßnahmen stellt einen Gewässerausbau dar. Die Planung und Umsetzung der Maßnahmen liegen in der Zuständigkeit des WWA, Die Stadt Erlangen als Untere Wasserrechtsbehörde ist für die Durchführung des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zuständig.

Ferner hat sich die Stadt Erlangen als Gemeinde nach den Vorgaben des „Hochwasserschutz – Aktionsprogramms 2020“ des Freistaates Bayern an den Kosten der Maßnahmen in Höhe von 50 % zu beteiligen. Mit Beschluss vom 24.09.2009 hat der Stadtrat hierfür Haushaltsmittel in Höhe von 1.000.000,- € bereitgestellt.

Die zum Beschluss vorlegte Planung stellt die Grundlage für die Ausarbeitung des Antrags auf Planfeststellung dar. Im Planfeststellungsverfahren erfolgen die formale Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Fachstellen. Die naturschutzrechtlichen Anforderungen werden in einem Landespflegerischen Begleitplan behandelt.

Der weitere Zeitplan des WWA für das Projekt sieht nach der Entscheidung über die zugrunde zu legenden Freiraumplanung vor:

Arbeitsschritt	Dauer ca.
Erstellung der Genehmigungsunterlagen	1 Monat
Durchführung des Wasserrechtsverfahrens	6 – 12 Monate
Ausführungsplanung	2 – 3 Monate
Ausschreibung und Vergabe	2 – 3 Monate
Vorbereitende Maßnahmen	3 Monate
Umsetzung	12 Monate

Die weitere Planung und Realisierung der zusätzlichen Radwegeverbindung an der Schwabach wäre ggf. von der Stadt Erlangen in eigener Regie weiterzuverfolgen und mit entsprechenden Haushaltsmitteln zu hinterlegen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	1.055.118,23 €	bei IPNr.: 552.510
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 552.510
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Zu Beginn der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes informiert der Vorsitzende OBM Dr. Janik darüber, dass von Anwohnerinnen und Anwohnern eine Unterschriftensammlung übergeben wurde, die sich dafür aussprechen, den zweiten Radweg nicht zu bauen und den Platz an der Essenbacher Brücke nicht umzugestalten, sondern nur durch eine Rasenfläche, Bänke und Pflanzkübel zu verschönern.

Auf Antrag von Frau StRin Dr. Marenbach erfolgt Einzelabstimmung über die Varianten.

Frau StRin Dr. Marenbach stellt zum Platz westlich der Essenbacher Brücke den Antrag, die Variante B zu prüfen, ob es möglich ist, die Treppe bei Erhalt des Baumes zu modifizieren d.h. zu verkleinern und im unteren Bereich um eine Sitzstufe zum Flussufer hin aufzuweiten. Dieser Antrag wird mit 25 gegen 20 Stimmen angenommen.

Über eine Variante 0 - Antrag von Herrn StR Dr. Moll: keine Veränderung, Verschönerung des Platzes westlich der Essenbacher Brücke unabhängig von den Hochwasserschutzmaßnahmen - erfolgt daraufhin keine weitere Abstimmung.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die vorgelegte Freiraumstudie wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
Im Einzelnen werden die folgenden Varianten als Grundlage der Planfeststellungsplanung beschlossen:
 - Grünfläche an der Essenbacher Brücke:
Variante B
Beschluss des Stadtrates: mit 45 gegen 0 Stimmen **angenommen**
 - Platz westlich der Essenbacher Brücke:
Variante A
Beschluss des Stadtrates: mit 12 gegen 33 Stimmen **abgelehnt**
 - Platz westlich der Essenbacher Brücke:
Variante B – mit Antrag von Frau StRin Dr. Marenbach siehe Protokollvermerk
Beschluss des Stadtrates: mit 25 gegen 20 Stimmen **angenommen**
 - Wegeverbindung:
Variante 0
Beschluss des Stadtrates: mit 44 gegen 1 Stimme(n) **angenommen**
2. Der Fraktionsantrag 029/2016 der CSU-Fraktion vom 07.04.2016 ist damit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

Mehrfachbeschlüsse
mit 43 gegen 2

TOP 33

611/124/2016

**Bebauungsplan Nr. 412 der Stadt Erlangen
- Häuslinger Wegäcker West - mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Satzungsgutachten / Satzungsbeschluss**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Der Planbereich liegt im Geltungsbereich der Entwicklungsmaßnahme Erlangen-West II, die mit Bekanntmachung vom 26.01.2006 rechtsverbindlich geworden ist. Ziel der Entwicklungsmaßnahme ist es, aufgrund des erhöhten Wohnraumbedarfs in Erlangen neue Wohngebiete zu entwickeln. Dadurch soll insbesondere der Abwanderung von jungen Familien aus dem Stadtgebiet entgegengewirkt werden.

Gemäß § 166 Abs. 1 BauGB hat die Stadt Erlangen für den Entwicklungsbereich ohne Verzug Bebauungspläne aufzustellen. Nachdem das erste Wohngebiet (Nr. 410) vollständig bebaut und die Vermarktung des zweiten Baugebiets (Nr. 411) fast abgeschlossen ist, sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für das nächste Baugebiet geschaffen werden.

b) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke der Gemarkung Büchenbach Fl.-Nrn. 673 und 673/2, sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 609, 629, 672, 674, 675, 678, 679, 682, 690, 726, 727, 728, 729, 731, 732, 733 sowie aus der Gemarkung Kosbach eine Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 575 und weist eine Fläche von ca. 6,9 ha auf.

Der räumliche Geltungsbereich ist in Anlage 1 dargestellt.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 412 werden Teile des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 421 - Ringschluss Adenauerring - überplant.

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 ist das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt. Der Bebauungsplan steht der Darstellung im FNP nicht entgegen. Eine Änderung des FNP ist daher nicht erforderlich.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 412 - Häuslinger Wegäcker West - der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Verfahrensstand

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss des Erlanger Stadtrates hat am 23.02.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 412 in der Fassung vom 23.02.2016 gebilligt sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung lag in der Zeit vom 04.04.2016 bis einschließlich 04.05.2016 öffentlich aus.

Aus dem Kreis der Öffentlichkeit gingen 48 Stellungnahmen ein, die in der Anlage 2 behandelt werden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.03.2016 von der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB benachrichtigt und gem. § 4 Abs. 2 BauGB unter Hinweis auf § 4 a Abs. 4 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert worden. Es wurden insgesamt 38 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden beteiligt, von denen 14 eine Stellungnahme abgaben, die in der Anlage 2 behandelt werden.

Da die sich hieraus ergebenden Änderungen allein redaktioneller Art sind, kann der Bebauungsplan in der Fassung vom 19.07.2016 als Satzung beschlossen werden.

Prüfung der Stellungnahmen

Siehe Anlage 2

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	9.241.000,-	bei IPNr.: verschiedene
Sachkosten:	€		bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€		bei Sachkonto:
Folgekosten	€	14.000,- pro Jahr	bei Sachkonto: Grünflächenunterhalt
Korrespondierende Einnahmen	€		bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen			

Haushaltsmittel

- werden bei Amt 61 nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in Anlage 2 wird beigetreten.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 412 - Häuslinger Wegäcker West - der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 23.02.2016 wird entsprechend geändert.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung wird in geänderter Fassung vom 19.07.2016 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen, da die vorgebrachten Stellungnahmen nur Änderungen redaktioneller Art zur Folge haben.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 27 gegen 17

TOP 34

13-2/141/2016

Niederlegung des Stadtratsmandates durch Herrn Helmut Wening

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Herr Helmut Wening bittet mit Schreiben vom 30.06.2016 darum, ihn in der Stadtratssitzung am 28.07.2016 von seinem Stadtratsmandat zu entbinden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Es wird vorgeschlagen, der Bitte von Herrn Wening zu entsprechen und ihn mit sofortiger Wirkung von seinem Ehrenamt als Mitglied des Stadtrates Erlangen zu entbinden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Durch Beschluss des Stadtrates gemäß Artikel 19 der Bayerischen Gemeindeordnung.

Protokollvermerk:

Abstimmungsergebnis ohne Herrn Wening.

Ergebnis/Beschluss:

Die Niederlegung des Stadtratsmandates durch Herrn Helmut Wening nach Artikel 19 der Bayerischen Gemeindeordnung wird anerkannt. Herr Wening scheidet mit sofortiger Wirkung aus dem Erlanger Stadtrat aus.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 43 gegen 0

TOP 35

13-2/142/2016

Berufung in den Stadtrat von Herrn Tim Wening

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Herr Helmut Wening hat darum gebeten, von seinem Stadtratsmandat zu entbunden zu werden. Der Stadtrat hat die Niederlegung des Stadtratsmandates nach Artikel 19 der Bayerischen Gemeindeordnung anerkannt.

Als nächstes Ersatzmitglied rückt Herr Tim Wening aus dem Wahlvorschlag „Grüne/GL“ in den Stadtrat nach. Die Voraussetzungen für die Übernahme des gemeindlichen Ehrenamtes liegen vor. Herr Tim Wening ist bereit, die Berufung anzunehmen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Berufung von Herrn Tim Wening als Mitglied des Erlanger Stadtrates.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Durch Beschluss des Stadtrates gemäß Artikel 19 der Bayerischen Gemeindeordnung.

Ergebnis/Beschluss:

Herr Tim Wening wird mit sofortiger Wirkung als Mitglied des Erlanger Stadtrates berufen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 43 gegen 0

TOP 36

Vereidigung des neuen Stadratsmitgliedes Herrn Tim Wening

Protokollvermerk:

Das neue Stadratsmitglied Herr Tim Wening wird gemäß Art. 31 Absatz 4 der Bayerischen Gemeindeordnung durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Janik vereidigt.

TOP 37

13-2/143/2016

Personelle Änderungen der Besetzung von Ausschüssen und Gremien durch die Grüne Liste Stadtratsfraktion

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch das Ausscheiden von Herrn Helmut Wening aus dem Stadtrat ist die Besetzung der freiwerdenden Sitze in den Ausschüssen und Gremien erforderlich.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Grüne Liste Stadtratsfraktion schlägt folgende Änderungen ab 01.08.2016 vor:

Ältestenrat	weitere Vertretung	Wening Tim
HFPA	weitere Vertretung	Wening Tim
UVPA	weitere Vertretung	Wening Tim
BWA	Vorsitz	Marenbach Dr. Birgit
	Mitglied	Bailey Julia
	weitere Vertretung	Wening Tim
KFA	1. Vertretung	Wening Tim
BildungsA	1. Stellv. Vorsitz	Herzberger-Fofana Dr. Pierrette
	Mitglied	Wening Tim
	1. Vertretung	Marenbach Dr. Birgit

RevisionsA	Mitglied	Wening Tim
	2. Stellv. Vorsitz	Wening Tim
	weitere Vertretung	Bailey Julia
SportA	Mitglied	Herzberger-Fofana Dr. Pierrette
	1. Vertretung	Marenbach Dr. Birgit
	weitere Vertretung	Wening Tim
SGA	Mitglied	Wening Tim
	1. Vertretung	Herzberger-Fofana Dr. Pierrette
JHA	1. Stellvertretung	Wening Tim
SeniorenB	Vertretung	Winkler Wolfgang
AR ESTW	Mitglied	Lender-Cassens Susanne
	Ersatzmitglied	Fuchs Bianca
Betreuungsstadtrat für Dechsendorf		Wening Tim

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Durch Beschlussfassung gemäß § 2 Nr. 5 der Geschäftsordnung für den Stadtrat.

Der Wechsel im Aufsichtsrat der Erlanger Stadtwerke AG erfolgt durch Abberufung gemäß § 103 Aktiengesetz. Die neu benannten Aktionärsvertreter/innen werden für den Zeitraum vom 1.8.2016 bis zur Hauptversammlung, welche über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 beschließt, gewählt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Mit den vorgeschlagenen Änderungen unter Ziffer II.2 besteht Einverständnis.
2. Herr Berufsmäßiger Stadtrat Thomas Ternes wird bevollmächtigt, für die Stadt Erlangen in der Hauptversammlung der Erlanger Stadtwerke AG am 29. Juli 2016 als Aktionärsvertreter folgende Erklärungen abzugeben:
 - a) Das Aufsichtsratsmitglied Herr Helmut Wening und das Ersatzmitglied Herr Harald Bußmann werden zum 31. Juli 2016 abberufen.
 - b) Frau Susanne Lender-Cassens wird vom 1. August 2016 bis zur Hauptversammlung, welche über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 beschließt, zum Aufsichtsratsmitglied berufen. Zeitgleich wird für Frau Lender-Cassens als Ersatzmitglied Frau Bianca Fuchs berufen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 45 gegen 0

TOP 37.1

13-2/145/2016

Benennung weiterer Vertreter/innen für den Jugendhilfeausschuss durch die SPD-Stadtratsfraktion

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Vertretungen der SPD-Stadtratsfraktion im Jugendhilfeausschuss sollen durch die Benennung weiterer Vertreter/innen ergänzt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die SPD-Stadtratsfraktion benennt folgende weitere Vertreter/innen für den Jugendhilfeausschuss:

Christian, Anette
Goldenstein, Dirk
Niclas, Gisela
Ortega Lleras, José Luis
Pfister, Barbara
Richter, Dr. Andreas
Schulz, Norbert
Thaler, Robert

Traub-Eichhorn, Felizitas

Vogel, Wolfgang

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Beschlussfassung gemäß § 2 Nr. 5 der Geschäftsordnung für den Stadtrat.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Mit der Benennung weiterer Vertreter/innen für den Jugendhilfeausschuss durch die SPD-Stadtratsfraktion besteht Einverständnis.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 45 gegen 0

TOP 37.2

**Bürgerfragestunde gemäß § 37 der Geschäftsordnung für den Stadtrat;
Hortplätze in den Ortsteilen Frauenaarach, Kriegenbrunn, Hüttendorf,
Schallershof und Neuses**

Protokollvermerk:

Die schriftlich eingereichten Fragen und die Zusatzfrage werden durch Herrn berufsm. StR Dr. Rossmeissl beantwortet. Die Fragen und Antworten sind in der Anlage beigelegt.

Zusatzfrage:

„In welcher Weise und in welchem Zeitraum werden die Bedarfszahlen für den Schulsprengel Frauenaarach unter Berücksichtigung der Elternbedürfnisse ermittelt?“

Antwort:

„Die Bedürfnisse werden regelmäßig d.h. 1-2x jährlich in einem Kreis mit den Trägern der Kindergärten, der Kinderkrippen und der Kinderhorte besprochen. Dort werden auch deren Vorstellungen über die weitere Entwicklung einbezogen. Dies fließt in die Berichte ein, die von der

Jugendhilfeplanung im Herbst vorgelegt werden. Dieser Bericht ist in der Regel auch auf die jeweiligen Grundschulsprengel bezogen.“

Anschließend folgen die Stellungnahmen der Fraktionen.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 38

Anfragen

Protokollvermerk:

1. Die von der Erlanger Linke eingereichten schriftlichen Fragen werden durch Herrn berufsm. StR Weber wie folgt beantwortet:
 - Trifft es zu, dass in mindestens einem Fall ein Grundstück des Stadtteils Röthelheimpark mit einer Baupflicht mit Fristsetzung verkauft wurde, und dass diese Frist seit über einem Jahr abgelaufen ist?
Antwort: Es trifft zu, dass alle Grundstücke im Röthelheimpark mit einer Bauverpflichtung verkauft wurden. Es trifft auch zu, dass derzeit ein Grundstück dieser Bauverpflichtung insoweit nachgekommen ist, dass es derzeit erste Planungsunterlagen und einen Bauvorbescheid gibt.
 - Welche Grundfläche ist in Summe betroffen?
Antwort: Es handelt sich um ein Grundstück von ca. 4.000 qm.
 - Was plant die Verwaltung hier zu tun – wie können solche Flächen für Wohnungsbau nutzbar gemacht werden?
Antwort: Das Gebiet ist als Gewerbegebiet eingeschränkter Art ausgewiesen. Die Verwaltung ist derzeit dabei, mit dem Vorhabenträger darüber zu verhandeln, ob in einzelnen Bereichen Wohnungsbau möglich wäre. Dies bedarf eines Lärmschutznachweises, was an dieser Stelle relativ schwierig ist. Es besteht grundsätzlich Bereitschaft, Wohnungsbau dort zu realisieren, wo es vom Lärmschutz her möglich wäre.

Es werden folgende weitere Fragen gestellt:

2. Frau StRin Aßmus fragt an, wann die Anträge der CSU-Fraktion zum Thema „Weiterentwicklung der Stadt“ beantwortet werden.
Herr berufsm. StR Weber antwortet, dass die Anträge derzeit in der Verwaltung bearbeitet werden. Die Beantwortung erfolgt im Herbst.
3. Herr StR Lehrmann fragt an, wann die endgültige Zusage der Stadt für die Unterstützung der Kirchweihburschen erfolgt. Weiterhin fragt er an, ob für das sicherere Aufstellen des Kirchweihbaumes eine Rampe angeschafft werden kann. Herr AL Lerche führt aus, dass derzeit eine Erhebung bei den Kirchweihburschen und Gruppierungen durchgeführt wird, wie die weitere Gestaltung sein soll. Gemeinsam mit dem Amt für Soziokultur wird im Herbst eine entsprechende Vorlage eingebracht. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik sagt zu, dass die Beschaffung einer Rampe geprüft wird.
4. Herr StR Dr. Zeus fragt an, ob bei einer Verwirklichung der Treppe hinunter zur Schwabach auch der obere Platz vom Wasserwirtschaftsamt mit finanziert wird.

Herr berufsm. StR Weber erläutert, dass die nur Treppe eine Gemeinschaftsfinanzierung wäre. Die Maßnahmen, die nicht zum Hochwasserschutz gehören, müssen durch die Stadt selbst finanziert werden. Dies würde auch den Platz betreffen.

5. Frau StRin Grille fragt an, ob künftig für die Bildung von Stadtteilbeiräten geplant ist, auch die Ergebnisse der Briefwähler bei der Kommunalwahl dem Stadtteil entsprechend zuzuordnen. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik teilt mit, dass dies ab der nächsten Kommunalwahl geplant ist. Rückwirkend ist dies nicht mehr möglich.
6. Frau StRin Grille berichtet von Beschwerden von Anwohnern, dass die durchgehende grelle Beleuchtung der Fahrradabstellplätze hinter dem Rathaus die Nachtruhe insbesondere für Kinder empfindlich stört. Sie fragt an, ob hier Abhilfe geschaffen werden könnte. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik bittet das Baureferat um Überprüfung.
7. Herr StR Höppel bezieht sich auf die Satzung der Stadt Erlangen zur Durchführung von Bürgerbegehren. Hier ist geregelt, wie die Unterschriftenlisten auszusehen haben. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Stadtverwaltung entsprechende Muster bereithält. Beim zuständigen Amt sind diese Vordrucke nicht bekannt. Er fragt an, ob dies überprüft werden könnte.
8. Herr StR Pöhlmann fragt an, ob es bereits eine Reaktion des Landesamtes für Umweltschutz bezüglich des Beschlusses des UVPA am 10.5.2016 zu Maßnahmen gegen die Stickoxidbelastung in der Pfarrstraße gibt. Frau BMin Lender-Cassens sagt eine Überprüfung zu.
9. Herr StR Dr. Richter fragt an, ob es möglich wäre, nochmals mit der Denkmalschutzbehörde bezüglich der geplanten Fotovoltaikanlage auf dem Frankenhof zu verhandeln. Herr berufsm. StR Weber sagt dies zu.
10. Herr StR Kittel fragt an, ob man sich darauf verständigen könnte, die Auswahl des nächsten Sanierungsobjektes kulturell genutzter Innenstadtgebäude erst im Frühjahr 2017 zu entscheiden. Es besteht noch Beratungsbedarf. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik stellt fest, dass keine Einwände bestehen, dies erst im neuen Jahr zu behandeln.
11. Herr berufsm. StR Weber weist auf die Einladung zum Gedankenaustausch „Entwicklung Burgberg“ am 3.8.2016, 15:30 Uhr, hin und bittet um Anmeldungen.

TOP 39

Verabschiedung des Stadratsmitgliedes Herrn Helmut Wening

Protokollvermerk:

Der Vorsitzende OBM Dr. Janik dankt Herrn Helmut Wening für die jahrzehntelange geleistete Arbeit und übergibt ihm die Dankurkunde der Stadt Erlangen für sein ehrenamtliches Wirken vom 1.10.1994 bis 31.1.1998 und vom 1.5.2002 bis 28.7.2016 im Stadtrat Erlangen und als Abschiedsgeschenk eine Goldmünze.

Sitzungsende

am 28.07.2016, 22:55 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....
Friedel

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne Liste-Fraktion:

Für die FDP-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft ödp/FWG:

Für die Erlanger Linke: